

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

211. Sitzung, Montag, 7. Mai 2007, 8.15 Uhr

Vorsitz: Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

Verhandlungsgegenstände

•	i nanarangsgegenstande
1.	Mitteilungen
	- Antworten auf Anfragen Seite 14914
	- Ratssitzung vom 14. Mai 2007 Seite 14914
	- Spezialkommission zur NFA Seite 14914
	- 34. Sola-Stafette <i>Seite 14915</i>
	 Erklärung des Bankratspräsidenten der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Führungsverantwortung im Fall der Handelsgeschäfte mit Sulzer-Aktien Seite 14915
	 Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
	Protokollauflage Seite 14914
	• Petition Seite 14914
2.	Mehr Raum und Sicherheit für den Fussverkehr in grossen Knoten des öffentlichen Verkehrs Postulat von Willy Germann (CVP, Winterthur) und Sabine Ziegler (SP, Zürich) vom 22. Januar 2007 KR-Nr. 17/2007, Entgegennahme, keine materielle Behandlung
3.	Sofortmassnahmen Borkenkäferbekämpfung Postulat von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Eva Torp (SP, Hedingen) vom 23. April 2007 KR-Nr. 123/2007, Antrag auf Dringlichkeit
	The second of th

4.	Versicherungslücke im KVG bei nicht bezahlten	
	Prämien	
	Dringliches Postulat von Markus Brandenberger	
	(SP, Uetikon a.S.), Katharina Prelicz-Huber (Grüne,	
	Zürich) und Hans Fahrni (EVP, Winterthur) vom	
	5. März 2007	
	KR-Nr. 71/2007, RRB-Nr. 443/28. März 2007 (Stel-	
	lungnahme)	Seite 14920
	C ,	
5.	Realisierung der längst geplanten Turnhalle für	
	das Berufsbildungszentrum Zürichsee (BZZ) am	
	Standort Horgen	
	Dringliches Postulat von Julia Gerber Rüegg (SP,	
	Wädenswil), Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und	
	Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil) vom 12. März	
	2007	
	KR-Nr. 79/2007, RRB-Nr. 515/11. April 2007 (Stel-	
	lungnahme)	Seite 14921
6.	Kirchengesetz (KiG)	
	Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 2006 und	
	geänderter Antrag der STGK vom 16. Februar 2007	
	4320a	Seite 14921
7.	Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden	
	(GjG)	
	Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 2006 und	
	geänderter Antrag der STGK vom 16. Februar 2007	
	4321a	Seite 14959
8.	Änderung des Gemeindegesetzes/Verbesserung des	
	Anfragerechts an Gemeindeversammlungen	
	Antrag der Redaktionskommission vom 6. März 2007	
	KR-Nr. 398b/2004	<i>Seite 14966</i>
_		
9.	Verwaltungsrechtspflegegesetz	
	Antrag des Regierungsrates vom 27. September 2006	
	und geänderter Antrag der STGK vom 16. Februar	a
	2007 4356a	<i>Seite 14974</i>

2 1	Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts in das Partnerschaftsgesetz des Bundes Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2006 ind geänderter Antrag der KJS vom 27. März 2007 1368a	<i>Seite 14968</i>
Vers	schiedenes	
	 Dank an die Mitarbeitenden des Sicherheitspolizeilichen Einsatzdienstes im Rathaus Fraktions- oder persönliche Erklärungen 	Seite 14936
	• Persönliche Erklärung von Andrea Sprecher, Zürich, zur Einführung des Stimm- und Wahl- rechts ab 16 Jahren im Kanton Glarus	<i>Seite 14938</i>
	• Erklärung der SP-Fraktion zur Krise der Zürcher Kantonalbank	<i>Seite 14939</i>
	• Erklärung der FDP-Fraktion zur Krise der Zürcher Kantonalbank	<i>Seite 14940</i>
	 Erklärung der Grünen Fraktion zur Krise der Zürcher Kantonalbank 	Seite 14941
	• Erklärung der SP-Fraktion zum Verbandsbe- schwerderecht	Seite 14984
_	- Rücktrittserklärungen	
	Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Amt als kantonaler Ombudsmann von Markus Kägi, Niederglatt Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse	

Geschäftsordnung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat hat uns die Antwort auf sechs Anfragen zugestellt:

KR-Nrn. 21/2007, 105/2007, 106/2007, 107/2007, 110/2007, 116/2007.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 209. Sitzung vom 16. April 2007, 8.15 Uhr
- Protokoll der 210. Sitzung vom 23. April 2007, 8.15 Uhr.

Ratssitzung vom 14. Mai 2007

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Am nächsten Montag, unserer letzten Sitzung der laufenden Legislatur, werden wir keine Kaffeepause machen, dafür aber die Ratssitzung bereits um 11 Uhr schliessen. So haben Sie mehr Musse, sich dem reichhaltigen Schluss-Apéro zu widmen. Und mehr Zeit, sich untereinander persönlich zu verabschieden.

Spezialkommission zur NFA

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Im Laufe der nächsten Woche erscheint die Vorlage des Regierungsrates zu den vielfältigen Gesetzesänderungen, die der Kanton Zürich nun im Gefolge der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) zu legiferieren hat. Die Geschäftsleitung hat beschlossen, hierzu eine Spezialkommission einzusetzen. Ich bitte die Fraktionen, ihre Nominationen unverzüglich vorzunehmen, damit die Spezialkommission ihre Arbeit schnellstmöglich aufnehmen kann.

Petition

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Es ist eine Petition eingegangen. Arthur Müller, Uetikon-Waldegg hat eine Petition betreffend den Verkehrsrichtplan eingereicht. Er schlägt eine Lösung für die Umfahrung von Uetikon vor. Die Petition liegt im Ratssekretariat zur Einsicht-

nahme auf. Sie wird der Kommission für Planung und Bau zur Stellungnahme innert sechs Monaten überwiesen.

34. Sola-Stafette

Am vergangenen Samstag sind Flora und Fauna im Grossraum Hönggerberg in mittlere Aufregung versetzt worden! Über 700 Frauen und Männer sind stundenlang durch Wälder und über Flurwege gehetzt. Darunter auch eine 14-köpfige Gruppe aus Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern des Kantonsrats. Wie stark die Natur dabei in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist nicht bekannt. Bekannt ist aber, dass dieser kantonsrätlichen Gruppe löblicherweise keine Grünen angehörten. Nun, die 14-köpfige Gruppe hat sich an der 34. Sola-Stafette beteiligt. Sie startete unter dem Namen «Rathüsler». Zusammengetrommelt wurden diese 14 Unentwegten von Thomas Heiniger, der aber selber nicht mitrannte. Bestzeit lief André Bürgi, der den 105. Schlussrang erreichte. Die weiteren Läuferinnen und Läufer sind alle in den oberen, mittleren und unteren Mittelfeldern rangiert. Es sind dies Hanspeter Amstutz, Beat Badertscher, Roland Brunner, Andreas Burger, Bernhard Egg, Julia Gerber, Patrick Hächler, Ueli Keller, Andrea Kennel, Lisette Müller, Roland Munz, Susanna Rusca und Georg Schellenberg.

Ich gratuliere den Läuferinnen und Läufern der diesjährigen Sola-Stafette zu ihrer grossen sportlichen Leistung und danke ihnen im Namen von Volk und Vaterland.

Erklärung des Bankratspräsidenten der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Führungsverantwortung im Fall der Handelsgeschäfte mit Sulzer-Aktien

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich bitte Sie jetzt um spezielle Aufmerksamkeit. Aus aktuellem Anlass ist der Präsident des Bankrates der Zürcher Kantonalbank, Urs Oberholzer, in den Kantonsrat gekommen. Er hat Ihnen eine wichtige Mitteilung zu machen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Urs Oberholzer, Präsident des Bankrates der Zürcher Kantonalbank: Als Eigner der Zürcher Kantonalbank wollte ich Sie heute Morgen als erste – und vor den Medien – über die Beschlüsse des Bankrates informieren, die er an der gestrigen Sitzung gefasst hat. Leider sind die-

se Informationen bereits gestern Abend an eine Zeitung weitergegeben worden. Das ist nicht nur sehr bedauerlich, sondern inakzeptabel! Nun zu meiner Erklärung.

Der CEO der Zürcher Kantonalbank, Hans Vögeli, übernimmt die formelle Verantwortung für die Fehler, welche bei den Handelsgeschäften mit Aktien des Unternehmens Sulzer auf verschiedenen Stufen gemacht wurden. Er tritt früher als geplant, nämlich per 31. Mai 2007, in den Ruhestand. Der designierte CEO Martin Scholl wird sein neues Amt bereits am 1. Juni 2007 antreten.

Die Handelsaktionen im Falle Sulzer haben gegen interne Vorgaben der ZKB verstossen. Obwohl klare Vorschriften für die Derivativtätigkeiten der Bank bestehen, wurde die Führungsverantwortung auf verschiedenen Stufen nicht vollumfänglich wahrgenommen. Für diese Fehler übernimmt ZKB-CEO Hans Vögeli die formelle Verantwortung. Er hat dem Bankrat seinen Rücktritt per Ende Mai 2007 angegeben. Mit diesem Schritt will Hans Vögeli einen Beitrag leisten, damit möglichst rasch wieder Ruhe in die Bank einkehrt. Der Bankrat hat von diesem Rücktritt Kenntnis genommen und an seiner gestrigen Sitzung Martin Scholl per 1. Juni 2007 als neuen CEO der ZKB eingesetzt.

Das oberste Gremium würdigt den unter Hans Vögeli erfolgten erfolgreichen Ausbau der ZKB zu einer führenden schweizerischen Universalbank und dankt dem scheidenden CEO für seinen grossen Einsatz und seine Verdienste für die ZKB.

Im Weiteren hat das ZKB-Präsidium beschlossen, sich von Markus Hofmann, Leiter Handel und Kapitalmarkt, mit sofortiger Wirkung zu trennen. Die Rolle der ZKB im Handelsgeschäft wurde eingehend überprüft. Die ZKB will an ihrer führenden Stellung im Derivatgeschäft festhalten. Die Bank hat jedoch aus den jüngsten Ereignissen die Konsequenzen gezogen. Für das Optionsgeschäft wurden neue, engere Leitplanken gesetzt. Die Ergebnisse weiterer Untersuchungen bleiben abzuwarten.

Heute findet um 10.30 Uhr eine Medienkonferenz in der Zürcher Kantonalbank statt. Ich werde vorher keine Stellungnahmen gegenüber den Medien abgeben.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich danke Urs Oberholzer für seine offene und schnelle Information und wünsche ihm einen unaufgeregten Tag. (Heiterkeit.)

2. Mehr Raum und Sicherheit für den Fussverkehr in grossen Knoten des öffentlichen Verkehrs

Postulat von Willy Germann (CVP, Winterthur) und Sabine Ziegler (SP, Zürich) vom 22. Januar 2007

KR-Nr. 17/2007, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Luzius Rüegg (SVP, Zürich): Ich verlange Diskussion.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Es ist Nichtüberweisung beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Sofortmassnahmen Borkenkäferbekämpfung

Postulat von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Peter Reinhard (EVP, Kloten) und Eva Torp (SP, Hedingen) vom 23. April 2007 KR-Nr. 123/2007, Antrag auf Dringlichkeit

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Der Vorstoss für Sofortmassnahmen für Borkenkäferbekämpfung ist das Resultat einer Intervention unseres Revierförsters aus dem Unterländer Revier Steinmaur/Bachs/Stadel/Neerach. Der Befall durch den Borkenkäfer ist wegen des milden Winters und des sommerlichen Aprils deutlich höher als in den vergangenen Jahren. Ist das nun Panik auf Vorrat? Ich muss mich auf das Urteil der Fachleute stützen. Ich habe aus verschiedenen Forstrevieren aus dem ganzen Kanton nur positive Rückmeldungen auf diesen Vorstoss erhalten. Weil sich von Käfergeneration

zu Käfergeneration die Schäden verzehnfachen können, wäre es tatsächlich ein Grund zur Besorgnis, wenn die Käferbekämpfung nicht so rasch wie möglich konsequent durchgeführt wird. Als Schwachpunkt hat sich in der Vergangenheit wiederholt der Privatwald gezeigt, wo die Waldeigentümer die Kontrolle nicht oder zu wenig durchführen. Das mag in den verschiedenen Quartieren im Kanton Zürich unterschiedlich sein. Selbstverständlich gibt es auch viele Privatwaldeigentümer, die ihren Wald vorbildlich pflegen. Für eine konsequente Kontrolle auch des Privatwaldes durch die Revierförster fehlen den meisten Revieren das Personal und die Finanzen. Ein Verweis auf die Zuständigkeiten im Waldgesetz mag wohl ordnungspolitisch korrekt sein und für eine finanzkräftige Gemeinde wie Neerach mit etwa 30 Hektaren Wald auch zutreffen. Für eine Gemeinde wie Bachs mit rund 400 Hektaren Wald, wo ein Steuerprozent gerade mal 8000 Franken wert ist, sieht das schon anders aus. Und für die noch finanzschwächere Gemeinde Fischenthal mit 1900 Hektaren Wald erst recht! Aussergewöhnliche Situationen verlangen nach aussergewöhnlichen Massnahmen. Der Markt hat bereits reagiert. Die Grosssägereien warten mit Käufen und spekulieren auf einen Preiszerfall. Es ist also im Interesse der ganzen Waldwirtschaft, dass nur marktkonforme Sortimente ins Angebot kommen. Auch das spricht dafür, dass sich der Kanton finanziell an Sofortmassnahmen beteiligen soll.

Hanspeter Haug (SVP, Weiningen): Die SVP unterstützt die Dringlichkeit dieses Postulates. Es ist, wie Robert Brunner bereits gesagt hat: Der ausserordentlich milde Winter und die Trockenheit im April haben ideale Brutbedingungen für den Borkenkäfer geschaffen. Wir können den Borkenkäfer nicht bekämpfen, aber wir können den Schaden minimieren, indem man rechtzeitig erkennt, wo er sein Unwesen treibt, und nicht erst dann, wenn die Rinden bereits von den Bäumen herunterfallen. In diesem Sinne fordere ich Sie auf, dieses Postulat respektive die Dringlichkeit ebenfalls zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau): Zu zwei Themen melde ich mich heute in diesem hohen Hause zu Wort: jetzt zum Borkenkäfer, später zum Traktandum 6, Kirchengesetz. Danach werde ich hier drin übers Mikrofon für immer schweigen.

Zum Borkenkäfer: Meine Fraktion hat mir 15 Jahre lang vertraut als Landwirtschaftssprecher. Begonnen habe ich mit den armen Schweinen im «Strickhof»-Saustall – ich glaube, in den Jahren 1992 und 1993 –, dann kamen die Rehe, die Hasen, die Wildschweine, die Bienen bis heute zum Borkenkäfer. Die FDP-Fraktion unterstützt die Dringlichkeit des Postulates einstimmig, weil es sich um eine Notsituation handelt und wir bei der Zustimmung zu den massiven Kürzungen im Bereich Landschaft und Natur, Konto 5100, im Rahmen von San04 versprochen haben, dass wir situativ reagieren, wenn Landschaft und Natur unter Ungleichgewicht leiden. Das ist jetzt der Fall. Darum stehen wir geschlossen auf und bekämpfen den Borkenkäfer dringlich!

Eva Torp (SP, Hedingen): Wir von der SP unterstützen selbstverständlich auch die Dringlichkeit dieses Postulates. Wie Ihnen allen bekannt ist, steht die SP ein für Prävention und vorbeugende Massnahmen. Und genau darum geht es in diesem Postulat. Die Eidgenössische Forschungsanstalt WSL (Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft) in Birmensdorf studiert seit Jahren das Verhalten der Borkenkäfer. In Kürze kann gesagt werden, dass neben Sturmwürfen, welche zu idealem Brutmaterial geführt haben, vor allem Witterungsextreme wie zum Beispiel heisse trockene Sommer für die Massenvermehrung der Borkenkäfer verantwortlich sind. Im Hitzesommer 2003 erreichte die Massenvermehrung des «Buchdruckers» mit einer befallenen Fichtenholzmenge von über zwei Millionen Kubikmetern ihren Höhepunkt. In diesem Sommer war die Trockenheit im Mittelland ausgeprägt und die Fichtenbestände wurden deutlich geschwächt. Weitere Hitze- und Trockenperioden haben in den folgenden Jahren deren Erholung verzögert. Nach dem aussergewöhnlich milden Winter 2006/2007 ist im weiteren Jahresverlauf 2007 mit einer starken Borkenkäferintensivität oder -aktivität zu rechnen. Ungünstig wirkt sich in diesem Zusammenhang zusätzlich der bisher trocken-warme Frühling aus. Es herrschen nun also optimale Verhältnisse für den Borkenkäfer. Die Förster im Kanton sind besorgt, so auch unser Mann in Hedingen.

Ob nun die Käfer diese Situation ausnützen und zuschlagen werden, wissen wir nicht. Hilfe ist aber jetzt schon angesagt, denn eine der hilfreichsten Massnahmen ist die systematische Überwachung der gefährdeten Bestände, was jetzt intensiviert werden muss. Und sollte die

gezielte Bekämpfung der Befallsherde mittels rechtzeitigem Holzschlag und Abfuhr befallener Hölzer gefordert sein, muss das Geld gesprochen sein. Unterstützen Sie deshalb die Dringlichkeit dieses Postulates!

Richard Hirt (CVP, Fällanden): Der Borkenkäfer wird sich nicht an die Dringlichkeit halten. Der hält sich schon seit Jahrhunderten in den Zürcher Wäldern auf und wird sich weiterhin dort aufhalten. Aber ich glaube, es ist im Moment eine Gefahr vorhanden und es ist ein Handlungsbedarf angesagt. In dem Sinn unterstützen wir auch diese Dringlichkeit.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 139 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Versicherungslücke im KVG bei nicht bezahlten Prämien

Dringliches Postulat von Markus Brandenberger (SP, Uetikon am See, Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich) und Hans Fahrni (EVP, Winterthur) vom 5. März 2007

KR-Nr. 71/2007, RRB-Nr. 443/28. März 2007 (Stellungnahme)

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat 71/2007 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Realisierung der längst geplanten Turnhalle für das Berufsbildungszentrum Zürichsee (BZZ) am Standort Horgen

Dringliches Postulat von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Martin Arnold (SVP, Oberrieden) und Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil) vom 12. März 2007

KR-Nr. 79/2007, RRB-Nr. 515/11. April 2007 (Stellungnahme)

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat 79/2007 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Kirchengesetz (KiG)

Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 2006 und geänderter Antrag der STGK vom 16. Februar 2007 **4320a**

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich begrüsse auf der Tribüne die Repräsentantinnen und Repräsentanten aller religiösen Gemeinschaften, die von der jetzt begonnenen ersten Lesung des Kirchengesetzes betroffen sind. Zudem begrüsse ich die Repräsentantinnen und Repräsentanten der beiden jüdischen Gemeinden, die der Diskussion zum Kirchengesetz ebenso folgen, aber natürlich ganz besonders am nächsten Traktandum interessiert sind, der ersten Lesung des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden. Ich heisse Sie alle herzlich willkommen und wünsche Ihnen einen spannenden Morgen.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat, das neue Kirchengesetz anzunehmen und deshalb der Vorlage 4320a zuzustimmen.

Mit dieser Vorlage werden die zwei bisherigen Gesetze über die evangelisch-reformierte Landeskirche und das katholische Kirchenwesen aus dem Jahre 1963 ersetzt. Das neue Kirchengesetz konkretisiert das Verhältnis zwischen dem Staat und den drei anerkannten christlichen

Kirchen, welches in der neuen Kantonsverfassung in den Grundzügen geregelt ist. Die Kirchen erhalten mehr Handlungsspielraum in ihren eigenen Angelegenheiten, zum Beispiel auch in Bezug auf das Stimmund Wahlrecht für junge und ausländische Mitglieder.

Aus Sicht des Staates ist die Neuregelung der Aufgabenverteilung und der Finanzierung von besonderem Interesse. Für die als gesamtgesellschaftlich relevant beurteilten Tätigkeiten der Kirchen richtet der Staat so genannte Kostenbeiträge aus. Dazu gehören Tätigkeiten in der Bildung und im Sozialbereich, aber auch Unterhalt und Betrieb von Räumlichkeiten für gesellschaftliche und gemeinnützige Aktivitäten. Über die Verwendung der staatlichen Mittel müssen die Kirchen regelmässig und umfassend Bericht erstatten.

Die STGK konnte sich in Gesprächen mit Vertretern der drei anerkannten kirchlichen Körperschaften davon überzeugen, dass dieser Gesetzesentwurf auf allgemeine Zustimmung stösst, auch und gerade bei der evangelisch-reformierten Landeskirche. Sie ist wesentlich von der Neuverteilung der Finanzen betroffen, indem ihr Anteil an den staatlichen Kostenbeiträgen im Vergleich zu heute kleiner sein wird.

Die Kommission hat nur unbedeutende Änderungen am Gesetzesentwurf vorgenommen. Es werden jedoch zwei Minderheitsanträge gestellt. Zum einen soll die Berichtsperiode über die Tätigkeitsprogramme der Kirchen von sechs auf vier Jahre verkürzt werden, damit sich der Kantonsrat in jeder Legislatur mindestens einmal mit dieser Thematik beschäftigen muss. Weil es in der Regel um langfristige Aufgaben und Programme geht, die eine gewisse Kontinuität voraussetzen, hält die Kommissionsmehrheit eine Berichtsperiode von sechs Jahren gemäss Antrag des Regierungsrates für angemessen.

Der zweite Minderheitsantrag betrifft die Besteuerung von juristischen Personen, ein Thema, über das der Kantonsrat in den letzten Jahren mehrmals debattiert hat. Die Antragsteller verlangen, dass sich die Unternehmen ähnlich wie natürliche Personen durch Austritt aus der Kirche von der Steuerpflicht befreien können. Für die Kommissionsmehrheit würde dieser Schritt das ganze heutige System in Frage stellen und insbesondere bedeutende finanzielle Folgen für den Staat haben, wenn man nicht zulassen will, dass die vielfältigen Aktivitäten der Kirchen zum Wohle der Gesellschaft völlig zusammenbrechen. Weil die Steuern der juristischen Personen einen erheblichen Beitrag an die Finanzierung der Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Interesse leisten und diese Gelder explizit nicht für kultische Zwecke

14923

verwendet werden dürfen, ist es nach Ansicht der Kommissionsmehrheit gerechtfertigt, wenn auch die Unternehmen einen Beitrag an das allgemeine Wohl leisten.

Wir beantragen Ihnen, die beiden Minderheitsanträge abzulehnen und der leicht geänderten Vorlage 4320a zuzustimmen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Es findet eine Eintretensdebatte statt. Ich rufe die Redner nach Fraktionsstärke auf. Die Redezeit der Fraktionssprecher beträgt zehn Minuten.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Mit der neuen Kantonsverfassung vom Jahre 2005 wurden die Grundlagen für die drei kirchlichen Körperschaften neu gelegt. Dort ist für die drei anerkannten Kirchen bereits festgeschrieben, dass sie das Stimm- und Wahlrecht nach ihren Bedürfnissen selber regeln können. Leider wurde die Kantonsverfassung vom Zürcher Volk angenommen und es kam, wie es kommen musste: Gestützt auf die neue Kantonsverfassung wollen die Kirchenoberen das Ausländerstimm- und -wahlrecht einführen und das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 senken. Diese Themen stehen heute leider nicht mehr zur Diskussion. Die heutige Gesetzesvorlage will das Verhältnis zwischen dem Kanton einerseits und Freikirchen andererseits regeln. Dabei handelt es sich aber überhaupt nicht um viel Neues. In grossen Zügen wird festgeschrieben, was schon seit 1963 im Kanton Gültigkeit hat. Ja, vielleicht werden die Kirchen etwas autonomer, dies vor allem bei den Finanzen. Zudem wird die Amtsdauer der Pfarrer flexibilisiert. Sie darf noch höchstens sechs Jahre dauern. Auch müssen die juristischen Personen weiterhin Kirchensteuern bezahlen, und diese Steuern dürfen zum Glück nicht mehr für kultische Zwecke verwendet werden. Das neue Gesetz definiert die Kriterien für die Kantonsbeiträge für die drei Kirchen. Damit soll ein Teil der kirchlichen Tätigkeiten abgegolten werden, dem der Kanton Bedeutung für die ganze Gesellschaft zumisst, also Leistungen im Bereich Bildung, Soziales und Kultur. Den Vernehmen nach soll der Betrag von 50 Millionen Franken im Jahr genügen. Mit einem Rahmenkredit soll der Kantonsrat jeweils alle sechs Jahre den Gesamtbetrag für Kostenbeiträge festsetzen. Die Aufteilung des Rahmenkredites unter den drei Kirchen erfolgt nach den Mitgliederzahlen, was mehr Anteile für die Katholiken und weniger Anteile für die Protestanten zur Folge haben wird. Nicht ausgeschöpfte Kostenbeiträge sind zurückzuerstatten.

Mit dem neuen Gesetz sind die so genannten historischen Rechtstitel der reformierten Landeskirche ein für allemal abgegolten.

Grundsätzlich ist die SVP-Fraktion für Eintreten. Wir lehnen die erneute Festschreibung der Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen aber nach wie vor ab und wir sind für eine vierjährige Beitragsperiode. Dazu haben wir Minderheitsanträge gestellt, wir kommen darauf zurück. Danke.

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Die drei staatlich anerkannten Kirchen, um die es in diesem Gesetz geht, haben je ihre eigenen Zielsetzungen, ihre eigenen Strukturen und Methoden, wie sie in ihrem ureigenen Tätigkeitsfeld der christlichen Glaubensverkündigung wirken und auf die Menschen einwirken wollen. Diese Zielsetzungen, aber auch die Strukturen und die Methoden sind nicht alle unbestritten – sowohl heute als auch in der Geschichte. Dies äussert sich unter anderem im Verhältnis unter diesen Kirchen, das sich nicht immer einfach gestaltet hat, weil jede für sich auch noch Teil einer grösseren, in einem Fall sogar weltumspannenden Glaubensgemeinschaft ist. Sie sind aber alle drei hierzulande demokratisch organisiert und ermöglichen so die Mitsprache und Mitwirkung ihrer Mitglieder in vielen, wenn auch nicht in jedem Fall in allen wesentlichen Bereichen. Während die zwinglianische Kirche während Jahrhunderten wie selbstverständlich zum Staat Zürich gehörte, sind die beiden katholischen nun immerhin seit gut 40 Jahren vom Staat anerkannt. Verglichen mit der Geschichte der einen dieser Kirchen, der römisch-katholischen nämlich, ist das zwar nur eine ganz kurze Zeit, für uns Zürcherinnen und Zürcher aber sicher eine ausreichend lange, um die Ernsthaftigkeit auch dieser Kirche zu beweisen, sich nicht nur nach Rom, sondern auch nach den Bedürfnissen der hiesigen Gläubigen auszurichten. Es schien deshalb bereits dem Verfassungsrat an der Zeit, die Anerkennung dieser drei christlichen Kirchen auf eine gemeinsame Basis zu stellen.

Die evangelisch-reformierte – es wurde bereits erwähnt – hatte ja als einzige Staatskirche früher das Privileg erhalten, die Pfarrerlöhne vom Staat finanziert zu bekommen auf Grund der so genannten historischen Rechtstitel. Mit dem neuen Kirchengesetz, das heute vorliegt, verlieren nun diese Rechtstitel ihre Wirkung und die staatlichen Beiträge an die Kirchen richten sich nur noch nach der Mitgliederzahl. Möglich wurde dies, weil die Kirchen sich in den vergangenen Jahrzehnten näher gekommen sind, Gemeinsames realisiert haben und so

ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnten. Dass heute die evangelisch-reformierte Kirche auf die historischen Rechtstitel verzichtet und für eine Lösung Hand bietet, die ihr in Zukunft weniger Finanzen vom Staat zukommen lässt, ist eine mehr als symbolische Geste. Dieser Verzicht ist einer der Pfeiler, auf denen das neue Gesetz aufbaut.

Selbstverständlich darf man die Frage stellen, weshalb diese drei Kirchen überhaupt Landeskirchen und damit anerkannt sein sollen – mit der wichtigsten Konsequenz, dass sie Geld vom Staat bekommen. Das ist längst nicht in allen Kantonen so, und auch im Kanton Zürich gibt es eine grosse Anzahl von Freikirchen, die vom Staat kein Geld bekommen und dies auch nicht wollen und mächtig stolz darauf sind. Die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Kirche erfüllen in unserem Gemeinwesen eben wesentliche und unverzichtbare Aufgaben. Diese werden im Gesetz gesamtgesellschaftliche Aufgaben genannt und wurden der Kommission in den Anhörungen auch bestens erläutert. Sozialdienst, Jugendarbeit, kulturelle und Bildungstätigkeit und so weiter und deren Wirkung für unsere Gemeinschaft sind denn auch klar belegt. Was oft etwas vergessen geht, ist das, was man Hebelwirkung nennen kann: Die professionelle Arbeit in den Kirchgemeinden, die Lohnkosten verursacht, ermöglicht und verursacht ein Vielfaches an freiwilliger, nicht entschädigter Tätigkeit. Jeder in die kirchliche Jugendarbeit investierte Franken zum Beispiel löst eine freiwillige Zusatzleistung, die sicher einen Faktor drei oder vier erreicht. Dies ist zum Beispiel dem Staat in seiner Tätigkeit nicht möglich. Auch diese Hebelwirkung wird allgemein anerkannt.

Schwieriger ist es wie immer, wenn es ums Beschaffen der nötigen Mittel geht. Das Reizwort heisst Kirchensteuer, insbesondere Kirchensteuer für juristische Personen. Es gibt dazu Minderheitsanträge. Hier hätte die Kommission echtes gesetzgeberisches Neuland betreten können. Die SVP schlägt erstmals in diesem Kanton eine Steuer vor, über deren Entrichtung man selber entscheiden kann, eine Steuer also, die freiwillig ist. Da eröffnen sich doch nie gekannte Möglichkeiten der Steueroptimierung. Es ist dies der schlaumeierische Versuch, durch ein Hintertürchen die Kirchensteuer für juristische Personen faktisch doch noch abzuschaffen. Dies lehnen wir ab, weil die Kirchen schlicht und ergreifend auf diesen Ertrag angewiesen sind. Er wird ja auf fast 100 Millionen Franken im Jahr geschätzt.

Die SP-Fraktion befürwortet das vorliegende Gesetz und selbstverständlich auch das Eintreten. Sie lehnt die Minderheitsanträge der SVP ab. Wir danken allen Beteiligten für die konstruktive Arbeit, die dieses gute Gesetz möglich gemacht hat.

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau): Die FDP ist für Eintreten auf das Kirchengesetz, Vorlage 4320a. Es ist eine der ersten grösseren Vorlagen, in welcher die neue Kantonsverfassung umgesetzt wird. Diese ist seit 1. Januar 2006 in Kraft. Der Kommissionspräsident hat es erwähnt: Ein Gesetz tritt an die Stelle von zwei Gesetzen aus dem Jahr 1963, sofern Sie dieser Vorlage zustimmen. Die Vorbereitung dieser heute noch in Kraft stehenden Gesetze entstanden unter Regierungsrat Emil Reich, der leider im Amt verstorben ist. Er war der Vater des heutigen Kirchenratspräsidenten Doktor h.c. Ruedi Reich. Nachfolger von Emil Reich wurde Regierungsrat Ernst Brugger, der nachmalige Bundesrat, wohnhaft gewesen in meiner schönen Oberländer Wohngemeinde Gossau. Ernst Brugger führte die Arbeit weiter und brachte die Gesetze zur erfolgreichen Volksabstimmung. Diese beiden Gesetze überstanden in den vergangenen 44 Jahren drei Initiativen, welche die Trennung von Kirche und Staat verlangten. 1977 und 1995 die beiden kantonalen und 1980 die eidgenössische Trennungsinitiative mit einem Ja-Anteil von 21 Prozent und einem Nein-Anteil von 79 Prozent. So wurde sie abgelehnt. Als letzter Präsident der 2004 aufgelösten Spezialkommission Kirche und Staat freue ich mich über die Tatsache, dass an der Vorlage des Regierungsrates zur heutigen Gesetzesvorlage 4320a nur geringfügige Veränderungen vorgenommen werden mussten. Grundlage zur heutigen Vorlage war das Kirchengesetz, welches vom Stimmvolk 2003 abgelehnt wurde, weil es gekoppelt war mit der Anerkennungsmöglichkeit des Islams. Vor allem dieser Möglichkeit stimmte das Volk nicht zu.

Die heute zur Debatte stehende Gesetzesvorlage bringt bedeutend mehr Handlungsspielraum in kirchlichen Angelegenheiten; da bin ich etwas anderer Meinung als Kollege Felix Hess. Das gilt besonders für die evangelisch-reformierte Landeskirche, der ich angehöre. Zuständigkeitsstreitereien im Zusammenhang mit Pfarrern gehören der Vergangenheit an, wenn dieses Gesetz in Kraft gesetzt worden ist. Die reformierten Pfarrer sind dann Angestellte der Kirchgemeinde und nicht mehr wie heute dem Personalrecht des Kantons unterstellt, weil dieser heute 63 Prozent des Pfarrgehaltes bezahlt.

Die evangelisch-reformierte Landeskirche musste Haare lassen, wir haben es gehört. Sie hat finanzielle Einbussen von zirka 12 Millionen Franken. Das macht sie mit, weil sie für faire Lösungen einsteht, auch dann, wenn es zu ihren Lasten geht. Nur dann ist Kirche glaubwürdig. Im Gegenzug erhalten die beiden anderen Körperschaften entsprechend mehr Geld. In der neuen Kantonsverfassung steht, dass der Ertrag aus der Besteuerung der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke eingesetzt werden darf. Diese Bestimmung ist auch im Gesetz aufgenommen.

Es wird immer wieder gesagt, bei der Besteuerung juristischer Personen sei Zürich eine Ausnahme. Das stimmt so nicht! Die Besteuerung juristischer Personen ist in 19 von 26 Kantonen Tatsache. Zudem hat das Bundesgericht immer wieder bestätigt, dass diese Besteuerung zulässig ist.

Noch eine letzte Bemerkung zum Inhalt des Gesetzes: Das Stimmund Wahlrecht wird von der evangelisch-reformierten Landeskirche, der katholischen Körperschaft und der christkatholischen Kirchgemeinde selber geregelt. Bei den Reformierten ist eine Volksabstimmung vorgesehen, wo sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die der Landeskirche angehören, entscheiden können, ob sie in ihren Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer zulassen wollen oder nicht. Es wird nicht so sein, dass jede reformierte Kirchgemeinde sich entscheiden kann, ob sie das Stimmund Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer, die der Landeskirche angehören, gewähren will oder nicht. Lieber Kollege Felix Hess, hier wird am Schluss der Souverän entscheiden.

Zu den Minderheitsanträgen werden in der Detailberatung meine Fraktionskollegen sich äussern. Als ehemaliges Mitglied der Spezial-kommission Kirche und Staat, der ich seit Bestehen 1993 bis 2004 angehörigen durfte und deren Präsident ich war von 2001 bis zur Auflösung im Jahr 2004, stelle ich mit grosser Genugtuung fest, dass ein unheimlich – ein unheimlich! – langer Prozess mit der Annahme des Kirchengesetzes und des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden heute hoffentlich einen guten Abschluss finden werden.

Als abtretendes Mitglied dieses Rates erlaube ich mir, nochmals herzlich zu danken: der Kommissionssekretärin Jacqueline Wegmann während meiner Präsidialzeit, sie leistete hervorragende Arbeit; dem Justizdirektor Markus Notter und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zudem danke ich auch Ihnen, geschätzte Ratskolleginnen, ge-

schätzte Ratskollegen, für Ihren grosszügigen Umgang mit einem Kollegen mit Wurzeln im Kanton Bern, der sich intensiv und während langer Zeit mit zürcherischen Kirchenangelegenheiten mehr oder weniger erfolgreich auseinandersetzen durfte. Ich gebe auch meiner Freude Ausdruck, dass die beiden FDP-Fraktionskolleginnen Susanne Bernasconi und Katharina Kull – beide sind Mitglieder der Kommission für Staat und Gemeinden – mir das Angebot machten, hier das Eintretensreferat halten zu können.

Kirche ist ein Teil dieser Gesellschaft, weil sie demokratisch und liberal geprägt ist. Mich freut besonders, dass sie nach wie vor öffentlich rechenschaftspflichtig ist und transparent bleibt.

Treten Sie ein auf die Vorlage und stimmen Sie dem Gesetz zu - so, wie es uns die Kommissionsmehrheit beantragt.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Die Vorlagen 4320a und 4321a sind die zwei ersten grossen Vorlagen zur Umsetzung der neuen Verfassung hier im Rat und regeln das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Das Kirchengesetz ermöglicht für die drei Körperschaften mehr Autonomie. Der Staat darf keine Vorschriften machen bezüglich Wahlrecht in den Kirchen. Auch Neubildungen, Zusammenschlüsse der Kirchengemeinden obliegen ihnen. Die negative Zweckbindung der juristischen Steuern ist neu geregelt. Es wird festgehalten, wofür die Gelder nicht verwendet werden dürfen. Fazit: Das meiste regelt bereits die neue Verfassung, hier werden jetzt noch die Details geklärt. Allerdings ist ja bekannt, dass der Hund im Detail liegt; wir werden dies sicher noch zu hören bekommen heute Morgen. Zu den Minderheitsanträgen der SVP werde ich in der Detailberatung nachher Stellung nehmen. Die Grünen werden die Minderheitsanträge ablehnen. Vor allem der Vorschlag zur Besteuerung der juristischen Personen der SVP ist untauglich, weil unklar. Er lässt die ganze Palette und das ganze Spektrum offen – von Steuern reduzieren, von ganz aussetzen oder für karitative Zwecke verwenden. Ich lasse mir gerne erklären, wie der Antrag mit unserem aktuellen Steuersystem kompatibel sein soll. Er basiert nämlich auf Freiwilligkeit und der so genannten Eigenverantwortung. Es ist wirklich ein ganz kreativer Ansatz, aber leider untauglich.

Wir sind für Eintreten und werden das Kirchengesetz annehmen. Vielen Dank.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Nicht nur Hansruedi Hartmann hat gewisse Emotionen gespürt nach so langer Zeit, auch ich selber. Für mich ist das ein besonderer Tag, denn 1993 hatte ich eine Parlamentarische Initiative (74/1993) eingereicht mit dem Ziel, weitere Religionsgemeinschaften anzuerkennen. In der Folge kam dann das Ganze in Bewegung, nicht nur die Anerkennungsfrage, sondern auch die ganze Kirchengesetzfrage. Ich freue mich echt, dass nun nach 14 Jahren eine Lösung auf dem Tisch liegt, die wahrscheinlich nicht mehr bekämpft wird. Insofern kann ich sagen, auch ich gehöre zu den letzten Mohikanern dieser Kirche-und-Staat-Spezialkommission, die nun heute die Früchte der Arbeit hoffentlich einfahren kann. Ich denke aber, es geht nicht darum, jetzt Nostalgie zu zeigen, sondern Gesetze zu würdigen, die in der heutigen Zeit besondere Anerkennung finden, da sie zeitgemäss sind, da sie auf die heutigen Bedürfnisse wirklich zugeschnitten sind. Deshalb kann man sagen: Das neue Kirchengesetz ist ein längst fälliger Schritt. Ich möchte auf fünf Punkte kurz eingehen.

Zuerst einmal zum Autonomieartikel, den die CVP speziell begrüsst, denn damit erhalten die Kirchen die Möglichkeit, die in ihren Augen sinnvollen Strukturen auf kantonaler und kommunaler Ebene zu geben. Bedeutsam ist allerdings, dass die Kirchen im Gegenzug zur Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze verpflichtet werden. In dieser Verpflichtung zur demokratischen Kultur besteht auch eine «conditio sine qua non» der staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften. Gemäss dem bekannten «Böckenförde-Theorem» (nach Ernst-Wolfgang Böckenförde, Professor für Staatsrecht und ehemaliger Karlsruher Verfassungsrichter) baut der demokratische Rechtsstaat auf Grundlagen auf, die er sich selbst nicht geben kann. Bei der Vermittlung der Wertebasis, auf der ja der demokratische Rechtsstaat beruht, kommt nicht nur den Kirchen eine wichtige Aufgabe zu, auch nicht christliche Religionsgemeinschaften können diese Wertebasis stärken. Dies gilt insbesondere für jüdische Religionsgemeinschaften. Mit der Anerkennung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich und der Liberalen Jüdischen Gemeinde, die quasi heute vollzogen wird, wurde ein längst fälliger Schritt getan. Wegweisend ist dabei die Forderung, dass die erwähnten jüdischen Gemeinschaften auf den Grundwertekonsens der schweizerischen Rechtsordnung verpflichtet werden. Dies muss für eine allfällige spätere Ausweitung der Anerkennungspraxis berücksichtigt werden.

Neben dem Autonomieartikel ist ganz wichtig, dass sich die Organisation auf das Wesentliche konzentriert, dass sie den Kirchen möglichst viele Freiheiten gibt, um sich selber zu organisieren. Das macht heute Sinn, Selbstorganisation ist angesagt.

Ein Kernstück für uns ist aber auch das Ausländerstimmrecht. Wir haben dafür während Jahren gekämpft, denn «Kirche und Stimmrecht» kann nicht auf Schweizer beschränkt sein, sondern gerade im Sinne der universellen Kirche muss es für alle Kirchengenossinnen und -genossen zugereicht werden, das heisst also, alle müssen abstimmen können. Es wird aber niemand zu diesem Schritt gezwungen, sondern auch hier gilt die Autonomie. Jede Kirche kann selber entscheiden, in welchem Umfang sie dieses Stimmrecht einräumen wird.

Für die CVP ist dies auch ein erster Schritt für die Ausweitung des Ausländerstimmrechtes in weiteren Bereichen. Ich habe in diesem Rat bereits früher gesagt, dass wenn sich dieses Ausländerstimmrecht bewährt – und das kann eine kurze Zeit sein –, weitere Schritte unumgänglich sind.

Zur Finanzierung, sicher ein Kernstück dieses Gesetzes: Wir sehen klare Kostenbeiträge für die Kirchen, die fair sind, die leistungsbezogen sind. Die Kirche bekommt nichts umsonst, sondern sie gibt zurück. Sie gibt sehr viele Leistungen, die der Staat viel teurer erbringen müsste, wenn er sie allein erbringen müsste. Wir haben dazu auch faire Übergangsbestimmungen; das ist wichtig für die evangelischreformierte Kirche, die ja sehr starke Einbussen erleidet durch dieses Gesetz – freiwillig erleidet, auf sich nimmt. Deshalb macht es Sinn, Übergangsbestimmungen zu machen. Ich habe bereits erwähnt, die evangelisch-reformierte Kirche verzichtet auf die historischen Rechte, ein ganz bedeutsamer Entscheid, den man wirklich würdigen muss. Es ist zwar ein ökonomischer Entscheid, indem man auf Geld, auf Möglichkeiten verzichtet, aber er hat eine sehr hohe ökumenische Wirkung. Gerade die ökumenische Zusammenarbeit im Kanton Zürich ist ja besonders wichtig, hat eine lange Tradition und wird durch diesen Schritt erhärtet. Deshalb möchte ich der reformierten Kirche sehr herzlich für diese einschneidende Einbusse, für diesen Verzicht danken.

Die Minderheitsanträge lehnen wir ab. Es ist klar, dass diese Reduktion auf vier Jahre nichts anderes als eine politische Einwirkung haben könnte. Das braucht es aber nicht; wir bleiben bei den sechs Jahren.

Noch zu den Kirchensteuern, einem Thema, über das man in diesem Rat sehr oft und lange debattiert hat. Die CVP ist immer der Meinung: Wir bleiben dabei auch für juristische Personen. Die Kirche erbringt sehr viele soziale Leistungen und Aufgaben, die abgegolten werden müssen, von denen auch die Wirtschaft profitiert. Also ein Obolus dafür ist nur gerecht. Dass das Geld nicht für kultische Zwecke benützt wird, ist für uns ebenfalls klar.

Ich fasse zusammen: Die CVP ist überzeugt, mit diesem neuen Kirchengesetz ein modernes, zeitgemässes Gesetz zu erhalten, das sie gerne und frohgemut unterstützt und natürlich darauf eintritt.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Ich kann es vorwegnehmen, die Fraktion der EVP wird der Vorlage 4320a einstimmig und vorbehaltlos und mit Freude zustimmen; um präzis zu sein: den Anträgen der STGK-Mehrheit zustimmen und die jeweiligen Minderheitsanträge ebenso einstimmig ablehnen.

Die neue Kantonsverfassung regelt bekanntlich in Artikel 130 das Verhältnis zwischen Staat und Kirchen. Wie bisher werden die evangelisch-reformierte Landeskirche, die römisch-katholische Körperschaft und die christkatholische Kirchgemeinde als selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Sie bestimmen unter anderem das Stimm- und Wahlrecht in ihren eigenen Angelegenheiten selbst. Die Kantonsverfassung schreibt lediglich vor, dass dies in einem Erlass zu erfolgen hat, der dem obligatorischen Referendum untersteht. Die Regelung des Stimmrechtsalters wie auch eine allfällige Einführung des Stimmrechtes für ausländische Mitglieder liegt somit in der Kompetenz der anerkannten kirchlichen Körperschaften. Und das ist – so sind wir der Überzeugung – gut so.

Ein wesentlicher Kernpunkt in der Vorlage 4320 ist, dass die Finanzierung der anerkannten kirchlichen Körperschaften auf eine neue Grundlage gestellt wird. Die kantonalen Kostenbeiträge orientieren sich neu an der Gesamtzahl der Mitglieder der anerkannten Körperschaften. Wir haben es gehört, dies hat eine relativ deutliche Verschiebung der finanziellen Mittel von der evangelisch-reformierten Landeskirche hin zur römisch-katholischen Kirche zur Folge. Die neue Regelung ist aber transparent und nachvollziehbar und darf durchaus auch als gerecht bezeichnet werden.

Ich möchte auch an dieser Stelle festhalten – das darf man auch mal sagen –, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat eine tragfähige und ausgewogene Vorlage präsentiert hat. Wir konnten im Rahmen der

Beratungen in der STGK feststellen, dass alle drei Exponenten der anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften das neue Kirchengesetz mit Überzeugung mittragen, auch die evangelischreformierte Landeskirche, die ja auf wesentliche finanzielle Mittel verzichtet oder verzichten muss. Wie erwähnt, wird das neue Kirchengesetz markante Ausfälle für die evangelische Landeskirche bedeuten. Richtigerweise wird diese Neuverteilung der Staatsbeiträge nicht abrupt, sondern stufenweise innert vier Jahren erfolgen. Das ist sicher sinnvoll und richtig.

Ich äussere mich bereits jetzt zu den Minderheitsanträgen und kann dann wahrscheinlich in der Detailberatung darauf verzichten. Wie bereits eingangs festgehalten, wird die EVP-Fraktion alle drei Minderheitsanträge der SVP ablehnen. Mit den beiden ersten Minderheitsanträgen zu den Paragrafen 20 und 21 betreffend die Beitragsperiode von jeweils sechs Jahren beantragt die SVP, die Minderheit, diese Perioden auf vier Jahre zu verkürzen. In dieser Frage ist es wohl nicht die einzig richtige Frist. Wir erachten aber die sechsjährige Frist unter verschiedenen Aspekten als die richtigere.

Von grosser Bedeutung ist hingegen der Minderheitsantrag der SVP betreffend Steuerpflicht natürlicher und juristischer Personen. Der Minderheitsantrag der SVP verlangt im Paragrafen 25 einen neuen Absatz 4, wonach die juristischen Personen die Bezahlung ihrer Kirchensteuern nach eigenem Gutdünken reduzieren oder ganz aussetzen oder nach ihrer Wahl einer bestimmten kirchlichen Körperschaft oder Kirchgemeinde zukommen lassen. Uns ist es absolut neu, dass die Bezahlung einer geschuldeten Steuer der absoluten Freiwilligkeit unterstellt werden soll. Ich bin zwar nicht Jurist und schon gar nicht Staatsrechtler und trotzdem habe ich persönlich meine Zweifel, ob eine solche, für mich abstruse Idee überhaupt rechtens wäre. Aber unabhängig von diesen Zweifeln bitte ich Sie im Namen der EVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten, der Vorlage 4320a mit Überzeugung zuzustimmen und die Minderheitsanträge der SVP abzulehnen. Danke.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort zum Eintreten wird aus dem Plenum nun nicht mehr gewünscht. Es spricht noch der Religionsminister, Regierungsrat Markus Notter. (Heiterkeit.)

Regierungsrat Markus Notter: Religionsminister, Kirchendirektor! Ich würde mit Lucius Dürr sagen «letzter Mohikaner». Ich war auch von Anfang an dabei, seit 1996 arbeiten wir an diesem Thema. Dass es jetzt am Schluss - so macht es jedenfalls den Anschein - doch noch gut kommt, freut mich natürlich auch ausserordentlich. Wir haben, es ist gesagt worden, im Wesentlichen hier die Kantonsverfassung umzusetzen. Die wichtigsten Entscheidungen sind im Rahmen der Kantonsverfassung gefällt worden. Felix Hess hat gesagt, es ändere sich nicht viel. Wenn man es ganz im Grossen betrachtet, kann man das auch so ansehen, in der Tat. Es bleibt bei der öffentlichrechtlichen Anerkennung der drei christlichen Kirchen. Und es bleibt eben auch dabei, dass sich eine Mitfinanzierung des Staates für die von den Kirchen geleisteten Dinge, die gesamtgesellschaftlich bedeutungsvoll sind, ergibt. Man kann sagen, da ändert sich nicht sehr viel, das ist wahrscheinlich auch nicht so falsch. Im Grunde, muss man sagen, steckt ja in dieser Konzeption auch eine historische Erfahrung, wie man mit unterschiedlichen Glaubensbekenntnissen, unterschiedlichen Konfessionen umgehen und gleichwohl friedlich zusammenleben kann, indem nämlich alle sich dem gesamtgesellschaftlichen Wohl verpflichtet fühlen, indem auf der andern Seite eben auch der Staat diese Religionen in ihrem eigenen Wert anerkennt und akzeptiert und nicht nur als negativ quasi akzeptiert, sondern als positive gesellschaftliche Kraft, und indem diese einzelnen Konfessionen untereinander auch bereit sind, friedlich zusammenzuleben, Toleranz zu üben. Dass wir diese historische Erfahrung weiterführen und mit der neuen Kantonsverfassung auch festgeschrieben haben, ist gut so. Und dass wir aus dieser historischen Erfahrung vielleicht auch lernen können im Umgang nicht nur mit unterschiedlichen Konfessionen christlichen Bekenntnisses, sondern auch mit unterschiedlichen andern Religionen, das hat sich jetzt ja schon aufgezeigt in der Anerkennung der beiden jüdischen Gemeinden – der längst überfälligen Anerkennung der beiden jüdischen Gemeinden! Ich bin sicher, dass auch mit Blick auf die Zukunft der Umgang mit anderen, weiteren Religionsgemeinschaften von diesen Grundsätzen geprägt sein muss, wenn wir hier einen friedlichen Umgang mit den unterschiedlichen Religionsgemeinschaften haben wollen. Diese historische Erfahrung, die wir in diesem Land, in diesem Kanton gemacht haben, ist, glaube ich, ein Erbe, dem wir Sorge tragen müssen und das uns auch für die Zukunft wegleitend sein kann.

Es ist gesagt worden, es sind im Wesentlichen fünf Hauptpunkte, vier Hauptpunkte im neuen Kirchengesetz; ich wiederhole sie auch noch kurz:

Die Stärkung der kirchlichen Autonomie durch den Abbau und die Vereinfachung von staatlichen Regelungen. Hier eben auch die Möglichkeit der Stimmrechtsautonomie; so haben wir es jeweils genannt. Und es ist eben nicht so – es wurde verschiedentlich darauf hingewiesen –, dass die Kirchenoberen hier etwas zu entscheiden haben. Auch in der Kirche gilt die Demokratie. Das ist manchmal etwas schwierig auch für die Kirchenoberen, nicht nur für den Regierungsrat. Aber auch die haben mit der Demokratie zu leben gelernt, und das nicht schlecht.

Der zweite Punkt, die Gleichbehandlung der anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, der evangelisch-reformierten Landeskirche, der römisch-katholischen Körperschaft und auch der christkatholischen Kirchgemeinde. In diesem Zusammenhang wurde die Finanzierung völlig verändert und auf eine neue Basis gestellt. Es wurde gesagt: Die Einführung dieser Kostenbeiträge, die sich an der gesamtgesellschaftlichen Relevanz der kirchlichen Leistungen orientiert, ist eine neue Idee. Ob die evangelisch-reformierte Landeskirche auf irgendwelche Rechte verzichtet hat, insbesondere unter dem Titel der so genannten historischen Rechtstitel, habe ich hier nicht zu beurteilen. Einige Sprecher haben das gesagt, ich weiss nicht, ob es stimmt. Ich kann nur sagen, dass wir staatlicherseits davon ausgehen, dass diese historischen Rechtstitel diese Relevanz haben, die wir aus staatlicher Sicht immer beigemessen haben, dass sie nämlich nicht Ewigkeitscharakter haben und dass es hier nicht einen ewigen Anspruch gibt. Das Raffinierte – wenn Sie so wollen - an der Lösung, die wir in diesem Zusammenhang gefunden haben, ist ja, dass es auf diese Frage gar nicht ankommt, weil wir mit Blick auf die Zukunft als Staat die kirchlichen Leistungen mitfinanzieren in der hier umschriebenen Art und Weise. In diesem Sinne kann man sagen: Die historischen Rechtstitel gibt es und es gibt sie nicht. Es ist irrelevant, weil die Kirchen das bekommen, das sie auch bekämen, wenn sie sich auf historische Rechtstitel berufen könnten, was sie aber nicht müssen, weil wir hier eine andere Regelung haben. Ich glaube also, diese historisch interessante und rechtlich noch interessante Frage der so genannten historischen Rechtstitel spielt in diesem Zusammenhang einfach keine Rolle mehr. Diese erscheinen in der Kantonsverfassung mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen denn auch nicht mehr und das Problem ist eigentlich gelöst. Ob irgendjemand auf irgendetwas verzichtet hat, kann hier offen bleiben.

Die Erhöhung der Steuerbarkeit der staatlichen Beiträge steht in diesem Zusammenhang. Bis jetzt war es eben so, dass wir Anteile an Pfarrbesoldungen bezahlt haben, im Wesentlichen bei der reformierten Kirche und nach anderen Grundsätzen bei den katholischen Kirchen. Aber das ist nicht richtig steuerbar und auch die Anzahl der Pfarrstellen bemessen wir nach anderen Kriterien als vielleicht nach finanziell sinnvollen. Deshalb ist diese neue Finanzierungsmethode auch, sage ich, im längerfristigen Interesse der beiden grossen Kirchen.

Jetzt zum Punkt der Einführung der negativen Zweckbindung der Erträge aus den Kirchensteuern für juristische Personen: Es wurde bereits erwähnt, wir haben in diesem Rat vor nicht allzu langer Zeit eine Debatte geführt über die Besteuerung der juristischen Personen und werden im Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag im Detail noch darauf zurückkommen. Hier nur so viel: Klar ist, wenn man diese Kirchensteuern abschaffen würde – oder wie man dem auch immer sagt, denn eine Steuer, die freiwillig ist, ist keine Steuer, und deshalb ist sie abgeschafft, und Beiträge spenden kann man, wenn man will –, wenn man diese Kirchensteuer der juristischen Personen also abschaffen würde, hätte das finanziell gesehen natürlich sehr viel grössere Auswirkungen als alles, was wir mit den staatlichen Beiträgen machen; das muss man im Auge haben. Ich glaube, die ganze Vorläge käme in Schieflage, wenn man das tun würde. Wir werden Ihnen beantragen, dies abzulehnen.

Ich glaube, es ist eine ausgewogene Vorlage, die sich an sehr fundamentalen Grundsätzen, die sich in diesem Staat bewährt haben, orientiert und die es verdient, unterstützt zu werden. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten und die Minderheitsanträge abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf) spricht zum zweiten Mal: Ich möchte noch zwei Sachen präzisieren. Ich bin Demokrat genug, zu wissen, dass nicht die Kirchenoberen das Stimmrechtsalter nach unten verschieben oder das Ausländerstimmrecht einführen können. Ich habe gesagt, sie «wollen» das einführen. Das heisst nicht, sie «haben» das eingeführt. Wir werden ja dann sehen, wie das Kirchenvolk abstimmen wird, wenn es um das Ausländerstimmrecht gehen wird.

Punkt zwei, zu den historischen Rechtstiteln kann ich nur so viel sagen: Ich habe in der Kommission den Kirchenratspräsidenten (*Ruedi Reich*) gefragt, ob nun diese Rechtstitel abgelöst seien. Er hat der Kommission klar erklärt: Die Kirche hält sich an die Gesetze. Damit ist, glaube ich, auch klar, dass diese Rechtstitel nicht mehr aktuell sind.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Die Beratungen werden unterbrochen. Die Saaltür wird geschlossen.

Dank an die Mitarbeitenden des Sicherheitspolizeilichen Einsatzdienstes im Rathaus

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ich begrüsse bei uns hier im Ratsaal Stefan Schiesser, Dienstchef-Stellvertreter des Sicherheitspolizeilichen Einsatzdienstes der Kantonspolizei. Er wird begleitet von Beat Zuberbühler von der Kantonspolizei und von Jolanda Bosshard von der Flughafenpolizei. (Die drei Uniformierten stehen hinter der Regierungsbank.) Ich habe sie eingeladen, um ihnen für den grossen Einsatz zu danken, den sie während der ganzen Legislatur für unsere persönliche Sicherheit geleistet haben. Sie sind stellvertretend für alle ihre vielen Kolleginnen und Kollegen wie auch stellvertretend für ihre Vorgesetzten bei uns. Es braucht sich übrigens niemand zu ängstigen: Auch jetzt in diesen Minuten ist die Sicherheit des Rathauses gewährleistet, da die Rathaustür von weiteren zwei bestens bewährten Angehörigen der beiden Korps nach wie vor bewacht wird.

Die Demokratie ist eines der höchsten Güter unserer Gesellschaft und Erkennungsmerkmal für eine zivilisierte Ordnung. Und deren demokratisch gewählten Parlamente sind die zentralen Schaltstellen einer Demokratie. Damit die Demokratie gewährleistet werden kann, müssen ihre Parlamente störungsfrei und in Sicherheit funktionieren können. Parlamente haben eine starke Symbolwirkung. Sie sind daher immer wieder Ziel politischer Hasardeure und krimineller Anschläge. Parlamente haben also einen erhöhten Sicherheitsbedarf.

Das hat die Schweiz am 27. September 2001 mit dem verheerenden Anschlag auf den Zuger Kantonsrat, dem 14 Menschen zum Opfer fielen, schlagartig und äusserst schmerzlich erfahren müssen. Die meisten Parlamente der Schweiz haben seither Massnahmen zu ihrer Sicherheit getroffen. Auch der Zürcher Kantonsrat. Wir alle hier im Saal geniessen seither einen verstärkten Schutz durch die Polizei. Seit über sechs Jahren leisten an jeder Kantonsratssitzung je zwei Angehörige der Kantonspolizei und der Flughafenpolizei ihren Dienst hier im Rathaus. Sie sind für die physische Sicherheit der Mitglieder beider Räte, des Publikums, der Medienvertreter und der Parlamentsdienste abkommandiert. Sie stehen für unsere Sicherheit mit allen ihren polizeilichen Mitteln ein. Sie tun ihren Polizeidienst letztlich auch unter Einsatz selbst ihres eigenen Lebens.

Die starke und sichtbare polizeiliche Präsenz im Eingangsbereich des Rathauses hat schon vereinzelt dazu geführt, dass auffällige Personen bei deren Anblick rechtsumkehrt machten. Und der Detektor hat etliche Gegenstände zu Tage gefördert, die auf einer Rathaustribüne nichts verloren haben. Der polizeiliche Sicherheitsdienst, den uns der Regierungsrat zur Verfügung stellt, hat sich also bewährt.

Im Namen des Kantonsrates danke ich der Sicherheitsdirektion für die unentgeltliche Bewachung der Kantonsratssitzungen. Ich danke dem Kommando der Kantonspolizei für die verständnisvolle Zusammenarbeit. Ich danke Stefan Schiesser für die tadellose Organisation der polizeilichen Sicherheitsmassnahmen. Ich danke Beat Zuberbühler und Jolanda Bosshard dafür, dass sie ihren wichtigen Auftrag stets freundlichen und kompetent erfüllen. Und ich danke ganz besonders auch all jenen anderen vielen Frauen und Männern der beiden Korps, auf deren Schutz wir uns stets verlassen dürfen. (Kräftiger Applaus.)

Der Ratspräsident überreicht den im Ratssaal anwesenden Mitgliedern des polizeilichen Sicherheitsdienstes die Bronzemedaille des Kantonsrats und eine Metall-Visitenkartenbox mit Widmung, und Jolanda Bosshard zusätzlich einen Blumenstrauss.

Stefan Schiesser, Dienstchef-Stellvertreter des Sicherheitspolizeilichen Einsatzdienstes der Kantonspolizei (spricht in Mundart): Für mich ist es sicher einzigartig, einmal in dieser Funktion hier stehen und sprechen zu dürfen.

«Schutz der öffentlichen Sitzungen im Kantonsrat, Durchführung von Eingangskontrollen», so lautet unser Auftrag im Rathaus zu Gunsten Ihrer, aber auch zu Gunsten unserer Sicherheit. Wir wissen, dass das Wort «Sicherheit» respektive «Sicherheitsempfinden» von jedem von uns unterschiedlich wahrgenommen und interpretiert wird. Darum haben nicht alle dieselbe Freude an diesen Massnahmen. Aber für einen reibungslosen Betrieb sind diese leider notwendig. Stellvertretend für alle Angehörigen der Kantonspolizei Zürich, die im Rathaus Dienst leisten, gebe ich den Dank für die Würdigung zurück und bedanke mich bei allen für die Anerkennung unserer Tätigkeit im Rathaus Zürich.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Tag und nochmals vielen Dank! (Kräftiger Applaus.)

Die Saaltür wird geöffnet.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Über das Wochenende ist eine Reihe von Fraktionserklärungen angemeldet worden, und zwar zu unterschiedlichen Themen, weshalb ich sie thematisch und nach Fraktionsgrösse gliedere. Vorerst aber eine Persönliche Erklärung von Andrea Sprecher, Zürich.

Persönliche Erklärung von Andrea Sprecher, Zürich, zur Einführung des Stimm- und Wahlrechts ab 16 Jahren im Kanton Glarus

Andrea Sprecher (SP, Zürich): Endlich, Glarus hat es uns vorgemacht! Gestern hat die Glarner Landsgemeinde das aktive Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren eingeführt. Ich gratuliere zu diesem historischen Erfolg und fordere die Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auch auf Bundesebene. Dieses muss gleichzeitig an eine Verbesserung der politischen Bildung gekoppelt sein. Bei den neuen Kantonsverfassungen in Zürich, Luzern und Freiburg hatte das Stimmrechtsalter 16 leider noch keine Chance. Die ewiggestrigen bürgerlichen Mehrheiten haben dort eine längst fällige Modernisierung verhindert.

Junge Menschen entscheiden sich mit 16 Jahren für eine Lehre oder ein Studium, treten ins Berufsleben ein und übernehmen damit in vielen Bereichen Verantwortung. Es ist mir unverständlich, warum die Rechte jungen Erwachsenen nach neun Schuljahren die politische Mitbestimmung nicht zutraut. Wer in der Schweiz lebt und arbeitet, der hat auch das Recht auf demokratische Teilnahme. Das gilt übrigens genau so auch für Ausländerinnen und Ausländer, denen die demokratische Partizipation erst kürzlich in diesem Rat erneut verwehrt wurde. Involviertheit führt zu Engagement, Ausschluss zu Desinteresse.

Ich hoffe, dass die Schweiz und auch Zürich mehr Demokratie wagen und diesen Ausbau demokratischer Beteiligung nicht verschlafen. Und vor allem wünsche ich mir, dass die Rechte mit ihrem elitären Ausschluss-Demokratie-Missverständnis endlich Schluss macht.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Nun kommen wir zu den Fraktionserklärungen. Zuerst das Thema Zürcher Kantonalbank. Wünscht die SVP das Wort? Das ist nicht der Fall.

Erklärung der SP-Fraktion zur Krise der Zürcher Kantonalbank Jorge Serra (SP, Winterthur): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der SP zur Krise bei der Zürcher Kantonalbank.

Wir haben ja heute Morgen die Ausführungen von Urs Oberholzer gehört. Der Rücktritt von Hans Vögeli ist sicher ein wichtiger Schritt zur Überwindung der Krise bei der ZKB. Ob diese damit ausgestanden ist, wird sich weisen.

Die SP-Fraktion hat konkret drei Forderungen:

Erstens: Eine lückenlose Aufklärung über die intransparenten Optionsgeschäfte bei feindlichen Übernahmen oder Übernahmeversuchen. Gefordert sind jetzt der Bankrat und die kantonsrätliche Aufsichtskommission. Die geltenden Richtlinien für die Erfüllung des Leistungsauftrags müssen angepasst und ergänzt werden. Wir werden dazu heute ein Dringliches Postulat einreichen.

Die zweite Forderung richtet sich an uns selber. Auf eine Privatisierung der ZKB, wie sie jetzt plötzlich wieder ein Thema sein soll, wird verzichtet. Die ZKB darf durchaus mehr sein als eine Hypothekar- und Sparbüchleinkasse. Trotzdem darf von ihr verlangt werden, dass sie den gesetzlichen Leistungsauftrag erfüllt. Die SP will eine Kantonalbank, die weiterhin, wie das im Gesetz vorgesehen ist, zur Lösung der volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben im Kanton beiträgt und sich nicht nur ausschliesslich der Renditemaximierung verschreibt.

Die dritte und letzte Forderung geht nach Bern. Wir verlangen ein schärferes Börsengesetz, welches solche verdeckten Optionsgeschäfte

verunmöglicht oder wenigstens erschwert. Das fordert mittlerweile die ZKB selber, die SP will das auch. Und es liegt einzig und allein an der bürgerlichen Mehrheit im eidgenössischen Parlament, hier vorwärts zu machen, gerade im Interesse unserer Wirtschaft und zum Schutz unserer Unternehmungen.

Erklärung der FDP-Fraktion zur Krise der Zürcher Kantonalbank

Beat Walti (FDP, Zollikon): Ich möchte noch eine Bemerkung voranstellen zum Thema «Persönliche Erklärungen». Ich würde es begrüssen, wenn im neuen Amtsjahr Persönliche Erklärungen wirklich zu Themen der persönlichen Betroffenheit abgegeben und angehört werde könnten, und nicht politische Stellungnahmen in dieses Instrument verpackt würden, welches dafür gar nicht vorgesehen ist. Ich danke dafür.

Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der FDP zu den Ereignissen in der ZKB. Die FDP-Fraktion bedauert, dass die ZKB in letzter Zeit heftig in die negativen Schlagzeilen geraten ist. Optionsgeschäfte wie jene mit Aktien von Sulzer und Converium dienen primär undurchsichtigen feindlichen Übernahmen und sind deshalb problematisch. Es ist nicht richtig, dass eine Staatsbank solche Geschäfte besonders aggressiv betreibt. Die angekündigten Sofortmassnahmen der ZKB-Leitung sind deshalb zu begrüssen, nicht zuletzt deshalb, weil die ZKB so vor weiteren Reputationsschädigungen geschützt werden kann. Respekt verlangt uns auch der Entscheid von Hans Vögeli ab, hier persönlich und sofort die Konsequenzen zu ziehen.

Gerade im Falle von Sulzer ist man sich der Reputationsrisiken zu wenig bewusst gewesen. Sulzer ist mit Winterthur und der Winterthurer Öffentlichkeit immer noch stark verbunden, mehr als jede andere Firma vor Ort. Vor den vormals 14'000 Mitarbeitenden von Sulzer sind noch viele in Winterthur und Umgebung wohnhaft und mit der Stadt und der Region verbunden.

Die FDP ist aber klar der Auffassung, dass die Geschäftsfelder der ZKB grundsätzlich nicht eingeschränkt werden dürfen. Auch das Geschäft mit derivativen Instrumenten muss für eine Grossbank wie die ZKB möglich sein. Sie muss sich tagtäglich im Markt behaupten. Solche politischen Forderungen auf Einschränkung der Geschäftstätigkeit wären kurzsichtig und scheinheilig und auch ein falsches Signal. Die

14941

ZKB braucht weniger politische Einmischung, nicht mehr! Dies sage ich auch an die Adresse von Jorge Serra und der SP.

Die FDP hat schon immer die Auffassung vertreten, dass das heutige ZKB-Gesetz und insbesondere Paragraf 2, der den Leistungsauftrag umschreibt, eine Gratwanderung für eine markttätige Grossbank ist. Die Projektion politischer Anliegen verschiedenster Ausrichtung in diesem Leistungsauftrag ist ineffizient und in Verbindung mit der Staatsgarantie auch risikoreich. Daher ist wieder einmal zu überlegen, ob und wie die Staatsgarantie nur noch auf Teile der Geschäftstätigkeit beschränkt werden kann, zum Beispiel auf jene klassischen, die aus Tradition eine wichtige Rolle einnehmen; nicht aber auf die Geschäftsfelder, wo die ZKB in einem hoch kompetitiven und spekulativen Bereich tätig ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb mit dem Staatshaushalt daraus entstehende hohe Finanz- und Reputationsrisiken abgedeckt werden sollen. Die FDP hat diese Problematik bereits mehrere Male mit Vorstössen auf den Tisch gebracht und vor allem auch im Rahmen der Verfassungsdiskussion immer wieder thematisiert. Wir werden dies auch weiter tun und hoffen, dass sich für dieses wichtige Anliegen auch Mehrheiten in diesem Rat und vor allem auch im Bankrat finden lassen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Erklärung der Grünen Fraktion zur Krise der Zürcher Kantonalbank

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der Grünen zum ZKB-Debakel und zur Pauschalbesteuerung von Doktor Viktor Vekselberg.

Die Führungsverantwortlichen der ZKB haben der Zürcher Staatsbank mit ihrer Geschäftspolitik nachhaltigen Schaden zugefügt. Als Hausbank hat die ZKB ihren Kunden Sulzer hintergangen und so ermöglicht, dass höchst zweifelhafte Investoren um den Financier Viktor Vekselberg zu namhaften Beteiligungen am Winterthurer Traditionskonzern gelangen konnten. Es ist ganz klar und leicht verständlich, wenn sich nun weitere Kunden der Bank ernsthafte Fragen stellen. Die Reputation der ZKB hat schweren Schaden genommen, Vertrauen muss jetzt mühsam und langwierig wieder aufgebaut werden. Der logische erste Schritt der ZKB war die Trennung vom hauptverantwortlichen Handelschef Hans Fischer. Der zweite Schritt, der Rücktritt von CEO Hans Vögeli, ist nun auch erfolgt. Dass hausintern eine übergeordnete Kontrolle nicht stattgefunden oder versagt hat, lag in seiner

direkten Verantwortung. Und darum ist sein Rücktritt richtig und nötig.

Klar zu hinterfragen ist die Rolle des Bankrates, insbesondere diejenige des Präsidiums. Wer wusste was zu welchem Zeitpunkt? Wann wurde das Präsidium durch die ZKB-Geschäftsleitung informiert? Hatte es Gelegenheit, den Handel zu unterbinden? Wenn ja, warum erfolgte dieser Schritt nicht? Wenn nein, stimmt die Mechanik von Kontrolle und Aufsicht durch Bankrat und Bankpräsidium? Wir gehen davon aus, dass unsere Aufsichtskommission heute umfassend informiert wird und auch die richtigen Fragen stellt.

Es ist wohl nicht zu vermeiden, dass Privatisierungsgelüste auf bürgerlicher Seite wieder Auftrieb bekommen. Das kann ja allerdings nicht im Ernst die Lösung für diese Fragen sein! Damit machen Sie nur den Bock zum Gärtner. Die Frage ist jetzt – gewissermassen im Gegenteil: Wie können Aufsicht und Controlling verbessert werden? Die internen Kontrollen müssen verstärkt werden. Ein Reglement mit griffigen Bestimmungen für Sicherung übergeordneter Interessen des Kantons sowie zur Kontrolle von Reputationsrisiken für die Bank ist umgehend zu erstellen. Die Aufsichtsorgane sind gegenüber dem Management zu verstärken.

Um es hier und heute deutlich zu sagen: Wir Grünen sind nicht der Meinung, die ZKB solle ihre gewinnorientierte Tätigkeit aufgeben, auch nicht im Handel. Wir sind allerdings klar der Auffassung, dass die Ziele deutlich justiert werden müssen. Wir erwarten von der ZKB nicht das Maximum an Gewinn, sondern das Optimum. Das umfasst klarerweise auch die Wahrung ihrer Verantwortung für den Kanton Zürich und hierin zum Beispiel für eine Zürcher Industriepolitik, die Deals wie im Fall Sulzer klarerweise ausschliessen.

Rund um Viktor Vekselberg stellen sich auch andere brisante Fragen. Wir werden in Sachen Pauschalbesteuerung von Doktor Viktor Vekselberg auf Sie zukommen und Sie dazu einladen, gemeinsam mit uns Licht ins Dunkel der Praxis des Kantonalzürcher Steueramtes zu verlangen. Die wiederholte Verweigerungshaltung gegenüber mehr Transparenz in brisanten Angelegenheiten des Steueramtes stärken weder unser Vertrauen in das Steueramt des Kantons Zürich selbst noch unser Vertrauen in die Zürcher Regierung. Sollte via Politik nicht endlich Bewegung in die Sache kommen, behalten wir uns vor, auf juristischem Weg wenigstens die Frage der Rechtmässigkeit der

aktuellen Praxis des Steueramtes überprüfen zu lassen. Die Regierung deckt diese ja offensichtlich.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Das Wort zum Thema «Kantonalbank» wird von keiner weiteren Fraktion mehr gewünscht. Damit kommen wir zum schwarzen Block – verzeihen Sie, zum zweiten Block (Heiterkeit) –, zum Thema «1. Mai». Wünscht Alfred Heer das Wort? Er verzichtet. Wünscht es Julia Gerber? Sie verzichtet ebenfalls. Damit hätten wir den «Schwarzen Block» abserviert.

Ordnungsantrag

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Ich bitte Sie,

Traktandum 12 nach Traktandum 8 vorzuziehen.

Das Partnerschaftsgesetz des Bundes ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes sollte möglichst rasch in Kraft gesetzt werden können. Deshalb wäre es sinnvoll, die erste Lesung der in der Kommission völlig unbestrittenen Vorlage noch heute durchzuführen. Ich danke Ihnen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Regula Thalmann beantragt, das Traktandum 12 vorzuziehen und nach Traktandum 8 zu behandeln. Mir scheint dieser Antrag vernünftig zu sein. Ich stimme ihm zu. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall. Sie haben so beschlossen.

Fortsetzung der Beratungen zur Vorlage 4320a.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

1. Abschnitt: Allgemeines

§§ 1, 2, 3 und 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

2. Abschnitt: Grundzüge der Organisation

A. Kantonale kirchliche Körperschaften

§ 5

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der STGK: Wir beantragen Ihnen die Streichung des zweiten Satzes. Dieser Satz ist unnötig. (Der Lärmpegel im Ratssaal ist sehr hoch.) Es wäre schön, wenn es so still wäre wie in einer Kirche heute Morgen. Dann würde man auch die Voten verstehen. Der Satz wiederholt lediglich nochmals das, was schon in der Verfassung steht. Regeln zum Stimm- und Wahlrecht müssen den Mitgliedern der Kirche auf jeden Fall zur Abstimmung vorgelegt werden.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 6, 7, 8 und 9
B. Kirchgemeinden
§§ 10, 11, 12, 13 und 14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 15

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der STGK: Zugang zu Personendaten, Streichung letzter Teilsatz: Auf Grund einer Gesetzesänderung auf Bundesebene kann dieser Teilsatz gestrichen werden. Einwohnerregister müssen richtige und vollständige Angaben zur Konfession enthalten. Daraus folgt, dass in diesem Gesetz nicht mehr die Meldepflicht als solche geregelt werden muss, sondern der Regierungsrat muss später in einer Verordnung die Modalitäten der Meldepflicht regeln.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 16

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der STGK: Zulassung zur seelsorgerischen Tätigkeit: Die Ergänzung dient dem besseren Verständnis. Mit der Aufzählung «in Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen» wird beispielhaft aufgezählt, welche Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden gemeint sind.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 17

C. Rechtsschutz

\$ 18

3. Abschnitt: Finanzen

A. Staatliche Leistungen

§ 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 20

Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger, Ernst Meyer, Inge Stutz-Wanner und Bruno Walliser:

Gesamtbetrag der Kostenbeiträge § 20. 1 Der Kantonsrat setzt mit einem Rahmenkredit den Gesamtbetrag der Kostenbeiträge an die kantonalen kirchlichen Körperschaften jeweils für eine Beitragsperiode von vier Jahren fest. Der Regierungsrat entscheidet über die jährliche Aufteilung des Rahmenkredits. Abs. 2 und 3 unverändert.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der STGK: Beitragsperiode von vier statt sechs Jahren: Der Minderheitsantrag ist abzulehnen, weil die meisten Aufgaben der Kirchen, für die sie Kostenbeiträge erhalten, langfristig angelegt sind. Zu kurze Intervalle für die Berichterstattung stören die Umsetzung der Aufgaben, führen zu Unsicherheiten beim betroffenen Personal und lösen nicht zuletzt auch beim Staat, bei der zuständigen Direktion, einen grösseren Aufwand für die Überprüfung der Berichte der Kirchen aus.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Die Begründung des Kommissionspräsidenten zeigt eine grosse Unsicherheit und eine Angst vor Aufwand. Gemäss Paragraf 22 müssen die kirchlichen Körperschaften der Direktion der Justiz und des Innern jeweils auf das Ende einer Berichtsperiode über die Verwendung der Kostenbeiträge und über die Auswirkungen und die Wirksamkeit des durchgeführten Tätigkeitsprogramms Bericht erstatten. Gemäss den Paragrafen 20 und 21 beträgt die Berichtsperiode sechs Jahre. Diese Zeitspanne ist für ein wirkungsvolles Controlling viel zu grosszügig und daher zu lang. Wie sollen die kantonale Verwaltung und der Kantonsrat, welcher letztlich ja über die jeweiligen Rahmenkredite den Gesamtbetrag der Kostenbeiträge zu sprechen hat, die Sache noch im Griff haben? Wie soll hier eventuellen Fehlentwicklungen oder krassen Missständen zeitgerecht und wirkungsvoll entgegengetreten werden können? Die Reaktionsfrist von sechs Jahren ist unmöglich; es handelt sich hier um eine reine Alibifrist. Auch wir wollen den Kirchen in dieser Hinsicht nicht allzu enge Fesseln anlegen und plädieren deshalb für eine vierjährige Berichtsperiode. Vier Jahre sind immer noch grosszügig und fast so lange. Aber auf diese Weise kann der Kantonsrat wenigstens mindestens in jeder Legislatur einmal zu den Kostenbeiträgen für die drei Kirchen Stellung nehmen.

Wir beantragen Ihnen also, an Stelle einer sechsjährigen eine vierjährige Berichtsperiode ins Gesetz aufzunehmen. Danke.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Die Beitragsperiode von sechs Jahren gewährleistet eine zuverlässige Planung der kirchlichen Tätigkeiten. Finanzrechtlich stellt der Rahmenkredit trotz der Festlegung für sechs Jahre keinen mehrjährigen Budgetkredit, sondern nach wie vor einen Verpflichtungskredit gemäss Paragraf 26 des Finanzhaushaltsgesetzes dar. Die Höhe der Kostenbeiträge wird im Globalbudget festgelegt und dort gesondert ausgewiesen.

Wir bitten Sie, den Minderheitsantrag der SVP abzulehnen. Besten Dank.

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Für die Kirchen sind sicher eher Ewigkeiten als vier oder sechs Jahre der richtige Zeitraum. Für den Kantonsrat ist es anscheinend in vielen Fällen so, dass er von sich aus denkt, Felix Hess hat das deutlich gemacht. Es ist aber nicht sinnvoll, diese Angelegenheit vor allem aus unserer Optik zu betrachten, dass wir einmal pro Amtsperiode über diese Beitragsberechtigung und die Höhe der Beiträge entscheiden können, sondern wichtig ist, dass es ein sinnvoller Zeitraum für die Planung ist. Es hat ja auch Konsequenzen zum Beispiel für den Stellenplan. Dass man alle vier Jahre diesen ganzen Aufwand für die Berichterstattung, für die Erstellung des neuen Programms machen sollte, ist nicht sinnvoll; sechs Jahre reichen vollständig.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Ich schliesse mich den Vorrednern an. Auch wir sind der Meinung, dass der Minderheitsantrag keinen Sinn macht. Vier Jahre sind zu kurz. Es braucht Überlappung, um eine saubere Planung vornehmen zu können. Und ich sage noch einmal: Die Gefahr, dass hier politisch Einfluss genommen wird, ist gross. Deshalb macht die vorgeschlagene Frist von sechs Jahren Sinn. Wir lehnen den Minderheitsantrag ab.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 88 : 44 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 21

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Wahrscheinlich ist der Minderheitsantrag zu Paragraf 21 schon zurückgezogen, weil wir das ja bei Paragraf 20 schon bereinigt haben.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Das stimmt, das ist richtig so.

§§ 22, 23 und 24

Keine Bemerkungen; genehmigt.

B. Steuern natürlicher und juristischer Personen § 25

Minderheitsantrag von Felix Hess, Werner Honegger, Ernst Meyer und Bruno Walliser:

§ 25. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die juristischen Personen können die Bezahlung ihrer Kirchensteuern reduzieren oder ganz aussetzen oder nach ihrer Wahl einer bestimmten kirchlichen Körperschaft oder Kirchgemeinde zukommen lassen.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der STGK: Aussetzen der Bezahlung der Kirchensteuer: Der Antrag ist einerseits unklar, weil man nicht weiss, ob die Steuer nur ausgesetzt ist und später doch noch bezahlt werden soll. Der Antrag ist andererseits unhaltbar, weil Steuern per Definition geschuldet und eben nicht freiwillig sind. Wenn die Antragsteller meinen, die Steuer sei nicht geschuldet, ist es keine Steuer mehr, sondern eine freiwillige Abgabe an eine gemeinnützige Organisation, was die Frage aufwirft, ob diese Abgabe oder Spende vom übrigen Steuerbetrag abgezogen werden kann, was wiederum

gravierende Konsequenzen für die Steuererträge im Gesamten hätte, denn die juristischen Personen bezahlen zirka 80 Millionen Franken Kirchensteuern. Ausserdem müsste der Staat die Lücke füllen.

Der Rechtsgrund, wieso eine Privatperson Kirchensteuern bezahlen muss, liegt in ihrer Mitgliedschaft begründet. Der Rechtsgrund, wieso juristische Personen Kirchensteuern bezahlen müssen, liegt darin, dass sie sich an den Kosten der gesamtgesellschaftlich relevanten Leistungen beteiligen sollen, von denen sie respektive ihre Mitarbeitenden auch profitieren. Die Steuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden, weil sie sich in diesem Bereich von natürlichen Personen unterscheiden.

Der Minderheitsantrag ist abzulehnen.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Dieser Minderheitsantrag der SVP entspricht ganz speziellen Überlegungen. Man kann durchaus der Meinung sein, dass juristische Personen von der Kirchensteuer zu befreien sind. Aber dann soll man bitte dazu stehen und die Steuer gleich abschaffen und dies nicht durch eine Hintertür versuchen, indem man den juristischen Personen die Wahlfreiheit überlässt. Es handelt sich übrigens um die kleine Summe von 65 Millionen Franken, die mit diesem Minderheitsantrag flöten ginge.

Die Grünen sind nach wie vor der Ansicht, dass auch juristische Personen die Steuer zu bezahlen haben. Das ist insofern gerechtfertigt, als auch sie als Mitglieder und Teil der Gesellschaft von der integrativen, gesellschaftlichen und solidarischen Funktion der Tätigkeit der Kirchen profitieren. Eine negative Zweckbindung garantiert, dass die Erträge aus den Kirchensteuern für juristische Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Im Übrigen sind wir der Meinung, dass der Antrag mit unserem Steuersystem nicht kompatibel ist, denn er basiert auf Freiwilligkeit und der so genannten Eigenverantwortung.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Wenn der Wurm mal drin ist, dann ist er drin. Ich hätte natürlich zuerst Felix Hess als Erstunterzeichner dieses Minderheitsantrags zu Paragraf 25 reden lassen sollen. Ich hoffe, Sie sind mir nicht böse. Sie haben jetzt das Wort.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Von böse sein kann keine Rede sein, es geht ja hier schliesslich um kirchliche Themen. Und da ist ja Vergebung an vorderster Front. (Heiterkeit.)

Zur Sache. Die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen ist seit langem umstritten. Gemäss Paragraf 43 des Steuergesetzes des Kantons Zürich werden als juristische Personen besteuert: die Aktiengesellschaften, die Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen et cetera. Es ist unbefriedigend und auch ungerecht, dass juristische Personen und damit unzählige KMU Kirchensteuern zahlen müssen, obwohl sie gar keinen Glauben haben und nicht Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sein und sich ebenso wenig auf das Grundrecht der Religionsfreiheit berufen können. Die Firmen können Sonntags auch nicht in die Kirche gehen. Sie haben kein Mitwirkungsund kein Mitspracherecht, können also auch nicht an Kirchgemeindeversammlungen teilnehmen und sie können im Gegensatz zu den natürlichen Personen auch nicht aus der Kirche austreten. Sie sind verpflichtet, Kirchensteuern zu bezahlen, ungeachtet, ob ihre Besitzer oder ihre Belegschaft einer Landeskirche angehören oder nicht und obwohl sie dafür keinen Gegenwert erhalten. Es handelt sich bei der Kirchensteuer für juristische Personen um eine reine Zwangsabgabe, um eine sehr unchristliche Steuer. Ich frage mich, wie die drei Kirchen, die doch eigentlich für Gerechtigkeit und Fairness einstehen, mit einer solchen Lösung glücklich sein können. Jeder Einwohner des Kantons kann wählen, ob er einer Konfession angehören will oder nicht, und kann austreten, wenn er nicht mehr dazugehören will. Juristische Personen kennen diese Freiheit bis heute nicht; das ist sehr stossend. Es geht dabei nicht um Bagatellbeträge, sondern um über 100 Millionen Franken; nicht 80, sondern über 100 Millionen Franken im Jahr! Der Gesamtkirchensteuerertrag für den Kanton betrug im Jahr 2004 gemäss statistischem Jahrbuch 213 Millionen Franken und für die Gemeinden 340 Millionen Franken, total also rund 550 Millionen Franken. Daran bezahlen die Juristischen zirka 20 bis 30 Prozent, je nach Kirchenzugehörigkeit und Sitzgemeinde.

Hier setzt unser Minderheitsantrag an. Wir wollen eine analoge Freiwilligkeit wie bei den natürlichen Personen erreichen. Anstelle des Austrittes, der für juristische Personen nicht möglich ist, sollen Letztere wählen können, ob sie die Steuer voll bezahlen, diese reduzieren oder ganz aussetzen oder nach ihrer Wahl einer bestimmten Kirche oder Kirchgemeinde zukommen lassen wollen. Damit ist die Gleichstellung mit den natürlichen Personen erreicht. Ich denke, eine solche Lösung müssten die Kirchen nicht fürchten. Natürlich, sie werden vom weichen Fauteuil auf den harten Stuhl der Realität versetzt. Wie man trotzdem leben kann, ist bei allen übrigen, staatlich nicht anerkannten Kirchen ablesbar.

Die SVP-Fraktion beantragt, dem Minderheitsantrag betreffend Freiwilligkeit der Kirchensteuer für juristische Personen zuzustimmen. Danke.

Barbara Bussmann (SP, Volketswil): Vor einiger Zeit, als es darum ging, den Bau von Minaretten zu verbieten, wurden Vertreter der SVP nicht müde, darauf hinzuweisen, dass die Schweiz ein christliches Land sei, dass es gelte, die christlichen Grundwerte hochzuhalten. Jetzt haben Sie die Möglichkeit, nicht nur davon zu reden, denn einer der wichtigsten christlichen Werte ist die Barmherzigkeit, die Solidarität, das Einstehen des Starken für den Schwachen, des Gesunden für den Kranken, des Tüchtigen für den Erfolglosen, des Anerkannten für den Aussenseiter, des Wohlhabenden für den Armen. Genau das tun unsere Kirchen und ihre Vertreter. Sie tun es täglich, oft im Stillen und manchmal auch vernehmlich; ich erwähne als Beispiel Pfarrer Ernst Sieber und seine Projekte. Sie tun es effizient, unbürokratisch und direkt. Und sie tun es ohne moralischen Zeigefinger. Sie tun es für alle, ohne nach Religion oder Konfession zu fragen. Sie schliessen die manchmal allzu grosse Maschen unseres sozialen Netzes. Sie bieten manchmal auch etwas, das über das Lebensnotwendigste hinausgeht, zum Beispiel organisieren sie Familienferien für Bedürftige et cetera. Oft vermitteln und koordinieren sie ehrenamtliche Arbeit; und zum Beispiel dafür brauchen sie dieses Geld. Müsste all das, was die Kirchen im sozialen Bereich leisten, von anderen erbracht werden, könnten wir das gar nicht bezahlen. Darum ist es auch im Interesse der Wirtschaft, dass die Kirchen ihren Einsatz mit gesamtgesellschaftlichem Nutzen weiterhin leisten – ja, leisten können.

Darum bitte ich Sie, erinnern Sie sich Ihrer christlichen Wurzeln, halten Sie christliche Grundwerte hoch und lehnen Sie diesen Antrag ab! Ich danke Ihnen.

Carmen Walker Späh (FDP, Zürich): Die Frage der Besteuerung der juristischen Personen wurde bereits im Verfassungsrat intensiv diskutiert. Unseres Erachtens regelt heute die neue Kantonsverfassung die Besteuerung aller Personen, auch der juristischen Personen bei Kirchgemeinden, abschliessend. Und sie sieht heute die Besteuerung der juristischen Personen vor, allerdings mit der genannten Zweckbindung, dass sie nicht für Kultuszwecke verwendet werden darf. Für diese heutige Regelung sprechen gute Gründe. Die Kirchen erfüllen wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit und nicht nur für die Angehörigen der Kirchgemeinschaften. Von diesen Leistungen profitieren alle, auch die Wirtschaft. Es lässt sich daher rechtfertigen, dass auch juristische Personen zu bezahlen haben, auch wenn sie selber keine religiöse Überzeugung haben oder leben können. Mit der erwähnten Zweckbindung haben die juristischen Personen die Gewähr, dass ihre Steuern nicht für Kultuszwecke eingesetzt werden.

Erlauben Sie mir, hier dazu ein konkretes Beispiel zu nennen: Es ist hinlänglich bekannt, dass die Kirchen über ein riesiges Gebäudevolumen verfügen. Ein Grossteil dieser Gebäude hat nicht nur einen wichtigen kirchlichen, sondern kulturgeschichtlichen Wert. Das Zürcher Planungs- und Baugesetz zum Beispiel verlangt von den Kirchgemeinden als öffentlichrechtlichen Körperschaften, ihre Gebäude zu erhalten. Das heisst, sie gelten per Gesetz als Schutzobjekte, müssen erhalten werden und dürfen nicht abgebrochen werden. Ich wage, hier die Behauptung aufzustellen, dass sich heute wohl weder die Kirchen noch der Staat noch die Wirtschaft wirklich bewusst sind, was diese Norm konkret bedeutet und welcher finanzielle Aufwand hier noch auf die Kirchgemeinden bei stetig zunehmendem Sanierungsbedarf zukommt. Die Erhaltung dieser riesigen historischen Bausubstanz dient dabei bei weitem nicht mehr allein den Kirchen. Bezogen auf ihren Mitgliederbestand würden nämlich auch kleinere Kirchen und Kirchenzentren genügen. Nein, die Erhaltung dieser Bausubstanz liegt auch im Interesse der Allgemeinheit und der Wirtschaft, die so Anteil an unserem kulturellen und kirchlichen Erbe nehmen kann. Und sie dient auch der Standortgunst, wäre wohl unser Tourismus arm ohne das Grossmünster, das Fraumünster oder den Sankt Peter in Zürich oder andere ähnliche Bauten im Kanton. Und manches Postkartenbild aus unserem Kanton würde wohl anders aussehen ohne diese sakralen Bauten. Davon profitieren zweifellos nicht nur die Bevölkerung, der Tourismus, sondern indirekt auch die ganze Wirtschaft und die juristischen Personen. Und es ist daher, an diesem Beispiel ausgedrückt, nicht mehr als recht, dass auch die juristischen Personen ihre Verantwortung wahrnehmen und Steuern leisten.

Namens der FDP beantrage ich Ihnen daher die Ablehnung des Minderheitsantrags.

Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden): Wie Ihnen schon meine Fraktionskollegin Esther Hildebrand dargelegt hat, werden wir Grünen diesen Antrag ablehnen. Als Nebensatz die nicht bestehende Interessenbindung: Ich gehöre keiner Religions- oder Glaubensgemeinschaft an, und dies aus Überzeugung. Ich bin grundsätzlich auch der Auffassung, Religion habe in der Politik und insbesondere im Staatswesen eigentlich nichts verloren. Die Zürcher Politik und das Zürcher Stimmvolk haben mehrfach anders entschieden; dafür gibt es historisch nachvollziehbare und sachlich ehrenwerte Gründe. Es ist deshalb auf dieser Grundlage hier nun auch zu entscheiden und zu sehen, dass Entscheide bestmöglich fallen.

Einen guten Teil der Legitimation von Religion beziehungsweise den entsprechenden Gefässen in Politik und Staat bezieht diese heute ja aus Funktionen, die mit dem Glauben selbst – sagen wir einmal – eher mittelbar verbunden sind. Es sind ein sozialdiakonischer Auftrag, soziale Tätigkeiten, gesellschaftliche Aufträge, wir haben das gehört. Die Frage ist nun: Ist dieser Antrag in diesem Licht und ist der Antrag im Rahmen des Verständnisses unseres Steuersystems sinnvoll oder nicht? Steuern sind, wir haben es ebenfalls schon gehört, grundsätzlich geschuldet. Wenn das nicht der Fall ist – und die SVP möchte hier das Freiwilligkeits- und Wahlprinzip einführen -, dann sind es blosse Zuwendungen. Es sind Spenden. Die SVP will hier einen Almosenparagrafen einführen. Die Finanzierung der genannten sozialen Aufgaben soll vom Belieben der Steuerpflichtigen, hier der juristischen Personen, abhängig gemacht werden oder dann müssten hierfür alternativ - und da sehe ich die Opposition gleich auch schon wieder aufstehen allgemeine Steuermittel eingesetzt werden. Beides ist unsinnig und unnötig. Die negative Zweckbindung verhindert eine «Falschleitung» dieser Mittel.

Worum geht es in diesem Antrag im Kern? Es wäre doch von Seiten der SVP nicht zu erwarten, hier die finanziellen Grundlagen der Staatskirchen zu unterminieren, wenn sich diese Kirchen nicht immer wieder unbequeme Positionen gerade gegenüber bestimmten Praktiken der Wirtschaft herausnehmen würden. Wir Grünen – ich habe das damals in Vertretung von Esther Hildebrand schon in der STGK gesagt –, wir Grünen verstehen diesen Minderheitsantrag als eigentlichen Maulkorbantrag gegenüber kritischen Positionen aus dem Schoss der Kirchen. Es stellt einen Disziplinierungsversuch dar gegenüber kritischen Positionen zu hemmungsloser Selbstbereicherung statt sozialer Verantwortung in der heutigen Wirtschaft, stellt einen Disziplinierungsversuch dar bezüglich der Kritik an Abzockerbezügen auf Managerstufe und so weiter. Die Liste wäre länger als meine Redezeit. Es gibt auch rechtlich keinen Grund, hier die Kirchensteuern für juristische Personen faktisch abzuschaffen unter dem Titel der Freiwilligkeit. Das Bundesgericht weist eine konstante Praxis auf, juristische Personen zur Leistung von Kirchensteuern zuzulassen. Ich bitte Sie auch in diesem Sinn um eine klare Ablehnung dieses Antrags.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die Frage der juristischen Personen und des Kirchensteuerrechtes haben wir hier in diesem Rat im Durchschnitt einmal jährlich seit den Neunzigerjahren behandelt. Ich habe heute keine neuen Argumente dafür oder dagegen gehört. Das Ganze wird zu einer eigentlichen Glaubensfrage. Ich wäre froh – und ich hoffe es auch -, dass man heute für längere Zeit zum letzten Mal über diesen Punkt diskutiert. Die Haltung der CVP ist auch seit den Neunzigerjahren logischerweise die gleiche, nämlich dass wir der Meinung sind, es sei richtig, dass auch die juristischen Personen Kirchensteuern bezahlen. Ich habe es heute schon erwähnt, die Wirtschaft, Unternehmungen, seien sie gross oder klein, profitieren von den Integrationsbemühungen der Kirchen. Wir wissen ja, dass sehr viele Ausländerinnen und Ausländer auch in der Wirtschaft beschäftigt sind und dank der Kirchen ins Land, aber letztlich auch in die Wirtschaft integriert wurden. Dieser Beitrag soll durchaus abgegolten werden durch die Wirtschaft in Form dieser Kirchensteuern. Sie sind angemessen, sie sind vertretbar. Und was eben richtig ist: dass man jetzt die Zweckbestimmung so definiert, dass der Kultus nicht durch juristische Personen mitfinanziert werden muss.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen, und hoffe, wie gesagt, dass man dann das Thema in diesem Rat für längere Zeit endgültig behandelt hat. Ich danke Ihnen.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf) spricht zum zweiten Mal: Erlauben Sie mir noch zwei, drei Randbemerkungen. Die Debatte zu diesem Thema ist bis jetzt sehr sachlich verlaufen. Darum verstehe ich Ralf Margreiter überhaupt nicht, der nun noch ein Schreckgespenst der Diskriminierung und Revanchegelüste der SVP an die Wand malt.

Dann zu Kollegin Carmen Walker: Also ich war nicht im Verfassungsrat, aber ich habe die neue Kantonsverfassung gelesen. Und hier steht «Das Gesetz regelt die Befugnis zur Erhebung von Steuern». Aus diesem Grund sprechen wir heute bei dieser Kirchengesetzesvorlage über die «juristischen Steuern». In der Kantonsverfassung steht nirgends, dass die Kirchen «juristische Steuern» erheben können. Das regeln wir heute.

Dann zur Grünen Partei und zur EVP, die von untauglicher Freiwilligkeit und von abstrusen Ideen sprechen. Ich möchte den Kolleginnen und Kollegen von diesen Parteien nur empfehlen: Lesen Sie doch den Gesetzestext! Es ist ganz einfach, die entsprechenden Steuern werden auch bei den juristischen Personen ganz normal nach Steuergesetz veranlagt und auch in Rechnung gestellt. Aber ob die Steuern bezahlt werden sollen, entscheidet dann allein die juristische Person. So einfach ist das. Natürlich kann man sagen, das sei in Reinkultur keine Steuer mehr, sondern vielleicht ein Geschenk; aber das dünkt mich doch eher eine Wortklauberei. Zur Freiwilligkeit allgemein: Heute schon leisten die Firmen und die Wirtschaft Millionen auf freiwilliger Basis in Kultur, Sport, Politik, Forschung, ja sogar in der Bildung. Wieso nicht auch in kirchlichen Angelegenheiten?

Die juristischen Personen bezahlen im Übrigen nicht nur Kirchensteuern, sie bezahlen massiv auch direkte Bundessteuern und Staats- und Gemeindesteuern und leisten ihren Beitrag an die Allgemeinheit. Und zur Zukunft: Wenn die Kirchen gut arbeiten, werden sie von den Firmen auch freiwillig unterstützt und getragen. Das erlebt man ja auch bei den nicht anerkannten Kirchen. Und wenn nicht, dann müssen sie sich fragen: Was machen wir falsch?

Zuletzt noch einmal, Carmen Walker: Das Grossmünster und das Fraumünster werden auch unsere Nachkommen in fünfter, sechster und siebter Generation noch erleben. Danke.

Regierungsrat Markus Notter: Nur kurz. Ich möchte vorausschicken, verfassungsrechtlich ist die Erhebung von Kirchensteuern bei juristi-

schen Personen möglich, zulässig. Es ist nicht zwingend verpflichtend so formuliert. Aber richtig ist - Carmen Walker hat darauf hingewiesen –, dass in der Verfassungsratsdiskussion man eigentlich von dieser Konzeption ausgegangen ist und deshalb auch im Absatz 3 des Artikels 130 von einer negativen Zweckbindung gesprochen hat, weil man davon ausgegangen ist, man werde auch die juristischen Personen mit Kirchensteuern besteuern. Ich glaube, wichtig ist, dass wir hier sagen, verfassungsrechtlich ist das ja auch nicht problematisch. Man kann das machen. Es ist nicht verfassungsrechtlich verboten oder gar problematisch. Es ist eine politische Frage, das ist wahr, und wir müssen zur Kenntnis nehmen: Wenn wir die Besteuerung juristischer Personen abschaffen würden – und darauf läuft es ja hinaus, was hier vorgeschlagen wird -, dann haben wir ein Finanzierungsproblem bei den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen. Das ist eine Tatsache. Und leider hat bis jetzt noch niemand gesagt, wie man dieses Finanzierungsproblem lösen will. Felix Hess hofft, dass die juristischen Personen weiterhin zahlen werden, aber das ist ja nicht wahrscheinlich. Wenn man freiwillig leisten kann, aber nicht muss, dann ist nicht anzunehmen, dass alle einfach zahlen. Es ist auch die Frage, ob das den eigenen Aktionären gegenüber überhaupt vertreten werden kann, wenn man sagt, das ist eine freiwillige Zuwendung. Deshalb müsste man sich schon fragen, wie nun diese Finanzierungslücke geschlossen würde. Es gibt im Wesentlichen drei Möglichkeiten: Entweder werden die Leistungen der Kirchen reduziert, und zwar in einem sehr erheblichen Masse reduziert. Ich glaube, das ist unerwünscht und würde auch dazu führen, dass in diesen Bereichen der Staat einspringen müsste. Das kostet uns wieder. Die zweite Möglichkeit ist, dass man sagt «Wir erhöhen die Kostenbeiträge des Staates, gehen also über die 50 Millionen Franken hinaus». Das würde das Budget des Kantons belasten im Ausmass – es ist gesagt worden – von nahezu 100 Millionen Franken. Sie können ausrechnen, wie viele Steuerprozente das ausmacht. Oder aber man sagt, «Das sollen die natürlichen Personen, die Kirchenmitglieder zahlen». Auch da können Sie sich ungefähr ausrechnen, was das für Steuererhöhungen zur Folge hätte bei den Mitgliedern der Kirchen. Ich glaube, auch diese Überlegung zeigt, dass es sinnvoll ist, wenn die juristischen Personen an dieser gesamtgesellschaftlichen Leistung der Kirchen mittragen, weil sie davon auch mitprofitieren; es wurde von verschiedenen Rednerinnen und Rednern darauf hingewiesen. Deshalb ist das Bild auch falsch, juristische Personen könnten nicht in die Kirche gehen. Sie zahlen eben gerade nicht für das, was in der Kirche stattfindet, für den so genannt kultischen Zweck – wir haben keinen besseren Begriff gefunden –, sondern sie zahlen eben für das, was ausserhalb der Kirche stattfindet. Und von dem profitieren sie eben auch. Deshalb ist diese Besteuerung gerechtfertigt. Wir teilen diese Finanzierungslast auf mehrere Schultern auf. So lässt sich das besser tragen, als wenn wir das nur den Kirchenmitgliedern aufbürden würden oder wiederum dem Staat, der wahrscheinlich dann auch wieder den Steuerfuss erhöhen müsste. Es ist eine eingespielte, eine funktionierende, eine anerkannte Finanzierung. Das sieht man auch daran, dass in der Vernehmlassung von den Wirtschaftsverbänden von niemandem gefordert wurde, dass man das abschaffen soll, im Gegenteil: Die Handelskammer hat sich sogar ausdrücklich positiv dazu geäussert und hat gesagt, das mache auch Sinn. Also auch die Wirtschaft sieht eigentlich ein, dass sie sinnvoll ist, und stellt keine entsprechenden Begehren.

Deshalb beantrage ich Ihnen, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 99 : 51 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

C. Kirchliche Liegenschaften im Eigentum des Kantons

\$ 26

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

A. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§§ 27 und 28

B. Übergangsbestimmungen

§§ 29, 30, 31, 32 und 33

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a) Gemeindegesetz

§§ 1, 2, 5, 7 und 13a

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 39a

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Dies hat Auswirkungen auf das nächstfolgende Traktandum.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§§ 45, 58, 80, 83a, 115b, 116, 131 und 141

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Anhang:

Verzeichnis der Gemeinden des Kantons Zürich

b) Gesetz über die politischen Rechte

§§ 3, 13, 18, 31, 32, 36, 39, 40, 43, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 149 und 155

- c) Kantonsratsgesetz
- § 12
- d) Gesetz über die Bezirksverwaltung
- § 2
- e) Verwaltungsrechtspflegegesetz
- §§ 41, 43, 74, 76, 81, 89 und 90
- f) Steuergesetz
- §§ 61, 201 und 203
- g) Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer
- § 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden (GjG)

Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 2006 und geänderter Antrag der STGK vom 16. Februar 2007 **4321a**

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat, dem Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden und damit der Vorlage 4321a zuzustimmen.

Mit der neuen Kantonsverfassung wurden erstmals zwei jüdische Gemeinden, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde, formell anerkannt. Dieses Gesetz konkretisiert diese Anerkennung. Es besteht vor allem in der Darlegung der Rechte und Pflichten der beiden Gemeinden und in der Aufsichtspflicht der staatlichen Organe.

Die Wirkungen der Anerkennung sind unspektakulär. Wie die christlichen Kirchen regeln sie ihre eigenen Angelegenheiten, inklusive Stimmrecht ihrer Mitglieder und Wahl ihrer geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, autonom. Sie erhalten die notwendigen Angaben über ihre Mitglieder aus den Einwohnerregistern, für die sie jetzt allerdings nicht mehr bezahlen müssen, und werden zur seelsorgerischen Tätigkeit und für den religiösen Jugendunterricht zugelassen. Sie errichten und unterhalten ihren eigenen Friedhof und werden darin vom Staat unterstützt, wenn es diesbezüglich Probleme geben sollte.

Die Kommission hat sich von Vertretern der beiden jüdischen Gemeinden versichern lassen, dass dieses Gesetz ihren Bedürfnissen und Erwartungen entspricht. Wir haben analog dem Kirchengesetz nur zwei geringfügige Anpassungen an der Vorlage vorgenommen.

Wir beantragen Ihnen die Zustimmung zu diesem Gesetz und danken für die Unterstützung.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Es findet eine Eintretensdebatte statt. Die Redner werden in der Fraktionsstärke aufgerufen.

Felix Hess (SVP, Mönchaltorf): Mit diesem neuen Gesetz, das sich ebenfalls auf die Kantonsverfassung 2005 abstützt, wird das Verhältnis zwischen dem Kanton und den beiden jüdischen Gemeinden, Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde, ansatzweise geregelt, und damit die Situation legalisiert ist und lange besteht. Man muss aber wissen: Zusammen haben die beiden jüdischen Gemeinden gerade mal rund 2200 Mitglieder. Bei den beiden «Gemeinden» handelt es sich aber nach wie vor um Vereine, welche keinen öffentlichrechtlichen Status haben. Trotzdem haben sie analog den christlichen Gemeinden Anspruch auf Beiträge für Leistungen, die der Allgemeinheit zugute kommen. Diese Beiträge sollen jährlich rund etwa 250'000 Franken betragen. Die politischen Gemeinden müssen zukünftig die jeweiligen Mitgliedschaften in den Einwohnerregistern eintragen und sie müssen den beiden jüdischen Gemeinden Auskunft geben, damit diese ihre Mitglieder erfassen können. Zudem soll den jüdischen Gemeinden ein eigener Friedhof garantiert werden; jüdische Friedhöfe bestehen aber bereits. Infolge Rechtsgleichheit mit den Christen soll aber auch den jüdischen Einwohnern diese Garantie gewährt werden.

Wir sind für Eintreten auf diese Vorlage. Danke.

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Mit diesem Gesetz wird zwei jüdischen Glaubensgemeinschaften die staatliche Anerkennung garantiert. Andere jüdische Gemeinden – und solche gibt es – wollten die dazu nötigen Bedingungen nicht erfüllen, zum Beispiel eine demokratische interne Organisation, und haben auf die Anerkennung verzichtet. In diesem Gesetz hat es wenig Handfestes, es wurde bereits gesagt, aber viel Symbolik. Es sind wichtige Zeichen, die wir setzen. Die jüdischen Glaubensgemeinschaften sind Teil unserer Gesellschaft. Antisemitismus hat darin keinen Platz. Dies ist auch in unserem freiheitlichen Kanton noch nicht immer eine Selbstverständlichkeit. Nebst administrativen Vereinfachungen bietet dieses Gesetz den jüdischen Mitbürgern im Notfall, wenn alle andern Lösungsversuche nicht fruchten sollten, die Hilfe des Staates an beim Finden eines geeigneten Grundstückes für einen Friedhof. Sie haben es schon richtig verstanden: Der Staat stellt das Grundstück nicht etwa zur Verfügung, er bietet nur

seine guten Dienste an, um es zu finden. Die Finanzierung bliebe Sache der entsprechenden Gemeinden.

Die SP-Fraktion unterstützt dieses Gesetz voll und ganz. Ich persönlich bin der Hoffnung, dass eine ähnliche Anerkennung mit den gleichen Bedingungen zum Beispiel betreffend interner Organisation auch für andere Glaubensgemeinschaften möglich wird, zum Beispiel für muslimische Gemeinden, die dies möchten. Dies würde die Debatte wohl endlich vom Planungs- und Baugesetz weg zu den wichtigen Wesensmerkmalen dieser Gemeinden verlagern.

Katharina Kull-Benz (FDP, Zollikon): Auch wir begrüssen dieses Gesetz, welches die verfassungsrechtliche Anerkennung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich und der Jüdisch Liberalen Gemeinde regelt. Wie die anerkannten kirchlichen Körperschaften leisten auch die anerkannten jüdischen Gemeinschaften einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben im ethischen, religiösen und kulturellen Bereich. Mit dem gleichzeitigen Erlass des Kirchengesetzes wird so sichergestellt, dass das Verhältnis zwischen Staat und religiösen Gemeinschaften auf einer einheitlichen Grundhaltung des Staates gegenüber den jüdischen Gemeinschaften und den anerkannten kirchlichen Körperschaften beruht und somit, wo immer möglich, die gleichen gesetzlichen Regelungen zur Anwendung gelangen. So erhalten zum Beispiel künftig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch die anerkannten jüdischen Gemeinschaften staatliche Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen. Der zu religiöser Neutralität verpflichtete Staat trägt mit diesem Gesetz dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Schutz von Minderheiten auch im religiösen Bereich Rechnung. Unsere Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten zur Gesetzesdebatte.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Im November 2003 wurde die Vorlage zur Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirchen und Staat von den Stimmberechtigten abgelehnt. Grund der damaligen Ablehnung war in erster Linie die Möglichkeit zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften. Unbestritten war hingegen, dass die Anerkennung von jüdischen Gemeinden grundsätzlich möglich sein sollte. Ebenso wie Artikel 130 der Kantonsverfassung nimmt daher auch Artikel 131 jene Punkte wieder auf, die in der 2003 abgelehnten Vorlage unbestritten waren. Die verfassungsrechtliche Anerkennung schafft die Voraussetzungen, die der Israelitischen Cultus-

gemeinde Zürich und der Jüdischen Liberalen Gemeinde ermöglichen, jene Stellung einzunehmen, die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entspricht. Die Anerkennung ist ein Beitrag zur Gleichstellung von christlichen und jüdischen Körperschaften. Der zur religiösen Neutralität verpflichtete Staat hat dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Schutz von Minderheiten auch im religiösen Bereich Nachachtung zu verschaffen.

Wir sind für Eintreten und werden dem zukunftsorientierten Gesetz gemäss der neuen Verfassung zustimmen. Besten Dank.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP empfindet tiefe Genugtuung, dass mit der heutigen Verabschiedung des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden endlich nun nach 14 Jahren die Anerkennung einer nicht christlichen Glaubensgemeinschaft Tatsache wird. Ich glaube, dieser Schritt ist notwendig und richtig, und wir freuen uns echt darüber, dass sich der Kampf dafür gelohnt hat. Wir sind der Meinung, dass diese Anerkennung auch Symbolkraft hat. Denken Sie daran, dass das Judentum seit Jahrhunderten, ja seit mehr als 1000 Jahren Tradition hat – auch in unserem Land. Es ist also eine abendländische Kultur, die wir heute kirchenrechtlich anerkennen; eine Kultur, eine Glaubensgemeinschaft, die obschon sie verwurzelt war, immer wieder Unterdrückung, ja Verfolgung erleiden musste. Damit ist nun endgültig Schluss. Man kann sagen, mit dieser Anerkennung wird die Gleichstellung in jedem Punkt endlich gewährt. Wir freuen uns darüber und äussern unsere Genugtuung.

Zum Gesetz selber. Das Gesetz entspricht den Bedürfnissen insbesondere auch der beiden jüdischen Gemeinden, die heute anerkannt werden. Es entspricht auch sinngemäss dem Kirchengesetz, soweit nicht Spezialitäten vorgehen müssen. Das Gesetz macht Sinn und verdient unsere Unterstützung. Die CVP hat keine negativen Bemerkungen und wird dem Gesetz vorbehaltlos zustimmen.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Genau wie die Vorlage 4320, Kirchengesetz, ist auch die Vorlage 4321, Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden, eine kirchenpolitisch ganz wichtige Vorlage. In Artikel 131 der neuen Kantonsverfassung werden die Israelitische Cultusgemeinde Zürich und die Jüdische Liberale Gemeinde als Religionsgemeinschaften anerkannt. In Artikel 131 verleiht die Kantons-

verfassung den anerkannten jüdischen Gemeinden keine öffentlichrechtliche Organisationsform. Die anerkannten jüdischen Gemeinden bleiben vielmehr privatrechtlich geregelte Vereine. Und genau gleich wie beim Kirchengesetz können wir auch bei der Vorlage 4321 mit Befriedigung feststellen, dass auch die Exponenten der beiden anerkannten jüdischen Gemeinden die Vorlage mit Überzeugung und mit Freude – das hat man gespürt – mittragen. Auch die EVP-Fraktion stimmt mit Freude dieser Vorlage zu und bittet Sie, das Gleiche zu tun.

Regierungsrat Markus Notter: Auch meinerseits ganz kurz. Das ist ein Schlusspunkt eines sehr langen Weges. Ich meine, Lucius Dürr, es ist sogar ein längerer Weg als nur ein 14-jähriger. Diese Idee hat ja nicht nur mit einer Parlamentarischen Initiative (74/1993) angefangen. Es ist deshalb wirklich eine Freude, dass wir heute hier dieses Gesetz beraten können. Ich glaube, es ist ein wichtiger gesellschaftspolitischer Entscheid, der zwar mit der Kantonsverfassung im Grundsatz schon einmal gefällt worden ist, der hier aber jetzt einen Schlusspunkt setzt, dass die beiden jüdischen Gemeinden anerkannt werden und dass hier eine Gleichberechtigung entsteht zwischen den christlichen Kirchen und den beiden jüdischen Gemeinden. Das ist aus geschichtlicher Sicht auch ein Markstein für unseren Kanton. Deshalb, glaube ich, darf man das hier auch von der Regierungsbank her noch einmal betonen. Auch der Regierungsrat freut sich, dass wir hier diesen Schlusspunkt heute setzen können und dass diese Gleichberechtigung nun verwirklicht werden konnte.

Ich beantrage Ihnen Eintreten auf diese Vorlage und ihr dann auch in der Schlussabstimmung, wenn wir die Redaktionslesung machen in vier Wochen, zuzustimmen. Danke.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen: Titel und Ingress A. Allgemeines §§ 1, 2 und 3 B. Rechte und Pflichten §§ 4, 5 und 6

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der STGK: Gleich wie in Paragraf 15 des Kirchengesetzes kann jetzt beim Paragrafen 7 Absatz 4 auf Grund einer Gesetzesänderung auf Bundesebene dieser Teilsatz gestrichen werden. Einwohnerregister müssen richtige und vollständige Angaben zur Konfession enthalten. Daraus folgt, dass in diesem Gesetz nicht mehr die Meldepflicht als solche geregelt werden muss, sondern der Regierungsrat muss später in einer Verordnung die Modalitäten der Meldepflicht regeln.

Keine weitere Bemerkungen; genehmigt.

§§ 8 und 9

Keine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 10

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der STGK: Ebenfalls wie im Paragrafen 16 des Kirchengesetzes haben wir die Aufzählung der seelsorgerischen Tätigkeit definiert mit «Spitälern, Pflegeheimen oder Gefängnissen».

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 11 und 12 C. Aufsicht § 13 D. Änderung bisherigen Rechts

- § 14 Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:
- a) Gemeindegesetz
- § 39a
- b) Kantonsratsgesetz
- § 12
- c) Steuergesetz
- § 61
- d) Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer
- § 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Änderung des Gemeindegesetzes/Verbesserung des Anfragerechts an Gemeindeversammlungen

Antrag der Redaktionskommission vom 6. März 2007

KR-Nr. 398b/2004

Raphael Golta (SP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat einzig eine Kleinständerung am Marginal in der Vorlage vorgenommen. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Das Vertreten dieser Vorlage im Rat ist voraussichtlich meine letzte Amtshandlung als Präsident der Redaktionskommission. Ich möchte die Gelegenheit deshalb dazu nutzen, meinen ehemaligen und aktuellen Kolleginnen und Kollegen in der Redaktionskommission, Reto Cavegn, Jürg Leuthold, Brigitta Johner und Regula Kuhn für die gute Zusammenarbeit in den letzten drei Jahren zu danken. Zu Dank verpflichtet bin ich ebenfalls den Vertretern der Verwaltung in der Redaktionskommission. Dies gilt besonders für unsere beiden ständigen Beisitzer Christian Schuhmacher und Peter Hösli. Ein spezieller Dank gilt unserer Kommissionssekretärin Heidi Baumann, die unsere Arbeit stets mit viel Engagement und Sachverstand unterstützt hat.

Barbara Bussmann (SP, Volketswil): Wie schon bei der ersten Lesung erwähnt, wird die SP-Fraktion dieser Gesetzesänderung zustimmen, allerdings nur murrend. Wir teilen mit der Regierung die Meinung, dass für die meisten Anfragesteller die Frist zu einer Stellungnahme zur Antwort der Gemeindevorsteherschaft zu kurz ist. Es braucht viel Routine, während einer laufenden Gemeindeversammlung eine Anfrageantwort zu lesen und dazu eine Stellungnahme zu formulieren. Gerade Stimmberechtigte, die es nicht gewohnt sind, vor einem grösseren Publikum zu sprechen, sind auf eine gründliche Vorbereitung angewiesen. Wenn wir dieser Vorlage zustimmen, dann nur, weil wir hoffen, dass sie nur der erste Schritt in die richtige Richtung ist.

Es wird immer wieder betont, die Gemeindeversammlung sei die Keimzelle der direkten Demokratie. Da darf es aber doch nicht alleiniges Ziel sein, die von der Vorsteherschaft vorgelegten Geschäfte möglichst rasch anzunehmen und dann zum Bier in die Beiz zu gehen. Es sollte doch möglich sein, Themen, die allgemein interessieren, gut vorbereitet und geplant zu diskutieren.

Meine Damen und Herren aus den Gemeindeexekutiven, ich verstehe nicht, warum Sie so Angst haben vor den Stimmberechtigten und deren Meinung. Sie brauchen das nicht, sie haben Sie schliesslich gewählt! In diesem Sinn werden wir zustimmen, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Ich kann mich kurz fassen. Es ging im Wesentlichen um die Chancen der Mitwirkung, um die Demokratiewürdigkeit im Allgemeinen. Die Gemeindeversammlung sollte mehr sein als ein Absegnungsorgan und ich denke, wir haben diese Chance verpasst. Da an Gemeindeversammlungen die demokratischen Rechte, wie diejenigen des Parlamentes, nicht gegeben sind – ich denke da an Postulate oder Motionen –, wäre es umso dringlicher, Diskussionen beschliessen zu können.

Wir werden dem Antrag nicht zustimmen. Besten Dank.

Detailberatung

Titel und Ingress

Ι.

§ 51

11.

Teil B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Die Vorlage ist redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 132 : 11 Stimmen, der Vorlage 398b/2004 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Nun kommen wir zum vorgezogenen Traktandum 12, Vorlage 4368a.

12. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes

Antrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2006 und geänderter Antrag der KJS vom 27. März 2007 **4368a**

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster), Präsidentin der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Am 5. Juni 2005 haben die Stimmberechtigten dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare zugestimmt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Am 22. September 2002, also knapp drei Jahre vor der Annahme des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes, haben die Stimmberechtigen des Kantons Zürich dem Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare zugestimmt. Diese registrierte Partnerschaft führt zu einer weitgehenden Angleichung an die Ehe, allerdings beschränkt auf das kantonale Recht.

Die Vorlage, die aus Teil A, dem Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Partnerschaftsgesetz des Bundes, und Teil B, der Genehmigung von zwei Erlassen besteht, welche die Kommission an ihren Sitzungen vom 27. Februar und 27. März 2007 behandelt hat, verfolgt drei Ziele:

Erstens: Das kantonale Ausführungsrecht zu Bundeserlassen wird im Sinne der Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften und Ehen angepasst.

Zweitens: Im autonomen Regelungsbereich des Kantons, zum Beispiel Erbschafts- und Schenkungssteuer oder kantonales Sozialrecht, wird diese Gleichstellung ebenfalls verwirklicht.

Und drittens: Das Institut der registrierten Partnerschaft nach kantonalem Recht wird aufgehoben. Den nach kantonalem Recht registrierten Partnerinnen und Partnern wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt, um ihre Partnerschaft nach Bundesrecht eintragen zu lassen. Die betroffenen Interessenverbände haben die Frage aufgeworfen, ob für solche Paare das bundesrechtliche Eintragungsverfahren abgekürzt oder vereinfacht werden könnte. Mit Blick auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der kantonalrechtlichen Registrierung einerseits und der eidgenössischen Eintragung anderseits ist es dem Kanton verwehrt, einen Automatismus in dem Sinne vorzusehen, dass die kantonalrechtlich registrierten Partnerschaften von Amtes wegen in bundesrechtlich eingetragene Partnerschaften überführt werden. Dem stünde auch die abschliessende Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens einer Eintragung in den Artikeln 3 bis 11 des Partnerschaftsgesetzes des Bundes entgegen.

Mit den vorliegend beantragten Gesetzesänderungen wird die Gleichstellung auf der Ebene des kantonalen Rechts vollzogen. Damit entfällt das Bedürfnis am Fortbestand des kantonalrechtlichen Instituts der registrierten Partnerschaft. Gleichgeschlechtliche Paare, die auf kantonaler Ebene den Eheleuten gleichgestellt sein wollen, können das nun durch Eintragung ihrer Partnerschaft nach Bundesrecht erreichen.

Mit dem Erlass des Partnerschaftsgesetzes wollte der Bundesgesetzgeber gleichzeitig in drei Bereichen – Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerungsrecht – auch die eheähnlichen Lebensgemeinschaften, Konkubinat, den Ehen angleichen. Zu diesem Zweck führte er den Begriff der «faktischen Lebensgemeinschaft» ein. Analog zum Vorgehen des Bundes drängt es sich auf, diesen bundesrechtlichen Begriff neu im kantonalen Recht einzuführen, um die Rechtsstellung von Konkubinatspaaren an jene der Verheirateten punktuell anzupassen.

Und schliesslich wird die Gelegenheit benutzt, bei Gesetzen, bei welchen der Langtitel gegenüber dem Kurztitel keine Zusatzinformationen enthält, den Langtitel aufzuheben und den Kurztitel zum alleinigen Titel zu machen. Zudem haben sich in der Praxis bei zahlreichen Gesetzen Abkürzungen etabliert. Diese werden nun als offizielle Abkürzungen der Titel eingeführt.

Die Vorlage war in der Kommission völlig unbestritten. Eine a-Vorlage musste nur erstellt werden, weil noch redaktionelle und gesetzgeberische Versehen korrigiert werden mussten. Es waren dies folgende: In Paragraf 22 Absatz 1 Ziffer 4 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) wurde in der regierungsrätlichen Vorlage versehentlich die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter unterlassen und in Paragraf 95 GVG war ein Verschrieb zu korrigieren. In Paragraf 7 des Steuergesetzes wurden in der regierungsrätlichen Vorlage versehentlich die unveränderten Absätze 2 und 3 weggelassen, welche die Kommission wieder eingefügt hat, und schliesslich war in Paragraf 11 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz die Marginalie fehlerhaft. Damit kann ich auf Wortmeldungen meinerseits in der Detailberatung verzichten.

Die Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieser in der Schlussabstimmung zuzustimmen. Für die FDP-Fraktion kann ich Ihnen mitteilen, dass sie dies tun wird.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Ich kann es ebenfalls kurz machen, wie es Kommissionspräsidentin Regula Thalmann schon gemacht hat. Da die Vorlage materiell völlig unbestritten ist – es handelt sich um notwendige Anpassungen an das Bundesrecht – werden wir dieser Vorlage ebenfalls einstimmig zustimmen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Endlich gibt es auch ein Partnerschaftsgesetz des Bundes und damit die Möglichkeit für alle gleichgeschlechtlichen Paare in der Schweiz, ihren Lebensbund und damit ihre Verantwortung füreinander öffentlich und urkundlich festzuschreiben. Endlich haben solche Paare die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehepaare. Zu diesem Erfolg hat in einem grossen Masse die Zürcher Bevölkerung beigetragen, die am 22. September 2002 dem kantonalen Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare zugestimmt hat. Mit diesem Ja hat der Kanton Zürich eine Vorreiterrolle übernommen und Druck auf die Bundesebene bezüglich Gleichstellung ausgeübt. Nach der Zustimmung des Schweizer Volkes blieb dem Kanton Zürich nur noch die Pflicht, sein Gesetz an das Bundesgesetz anzupassen. Dies ist nun geschehen, und wir sind froh, dass dies zu Ende gegangen ist und dass der lange Kampf und der lange Weg zur Gleichberechtigung und Gleichstellung von homosexuellen Paaren erfolgreich ein Ende genommen haben. Und dem Grundsatz in der Bundesverfassung, wonach nämlich alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und niemand wegen seiner Lebensform diskriminiert werden darf, wird endlich entsprochen; das ist gut so.

Die Grünen werden auf das Gesetz eintreten und es natürlich einstimmig unterstützen. Danke.

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): In allen kantonalen Gesetzen, die eine Bestimmung über Ehegatten enthalten, werden die eingetragenen Partnerinnen und Partner grundsätzlich den Ehegatten gleichgestellt. Zudem wurde auch noch festgelegt, was mit den bereits kantonal registrierten Partnerschaften geschieht. Entweder lässt man sich nochmals eintragen oder, wenn man nichts macht, wird die kantonal eingetragene Partnerschaft nach zwei Jahren spätestens gelöscht. Dies ist eine sinnvolle Regelung, denn alles andere, zwei verschiedene Rechtsinstitute mit unterschiedlichen Wirkungen nebeneinander zu haben, würde keinen Sinn machen. Es ist auch ganz klar, dass hier das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft gar nicht zur Diskussion steht, da es eidgenössisch festgelegt ist. Die CVP unterstützt die Gesetzesvorlage ganz klar.

Im Kanton Genf ist übrigens um die Anpassung des kantonalen Rechts an das eidgenössische Partnerschaftsgesetz ein sehr wüster Abstimmungskampf entbrannt, da sich die dortige SVP mit Abstimmungsplakaten gegen «Steuergeschenke für unfruchtbare gleichgeschlechtliche Paare» in populistischer Art und Weise ins Szene setzt. Die Genfer Bevölkerung kann noch im Mai 2007 über die Umsetzung des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes im Bereich des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes abstimmen. Ich hoffe, dass dem Kanton Zürich ein solcher Abstimmungskampf erspart bleibt, und unterstütze das Gesetz. Besten Dank.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

I. Gesetz über die politischen Rechte

§ 28

II. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

Titel: Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)

§ 5a

III. Gerichtsverfassungsgesetz

Titel: Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§§ 21, 22, 95, 135 und 157

IV. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

§§ 43 und 57

V. Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare

§ 3

VI. Gesetz über das Notariatswesen

Titel: Notariatsgesetz

§ 20

VII. Gesetz über den Zivilprozess

Titel: Zivilprozessordnung

§§ 78, 98, 129, 158, 195a, 196, 197 und 200

Marginalie zu § 201

§§ 202a und 215

Marginalie zu 216

§§ 266, 267 und 275

VIII. Gesetz betreffend den Strafprozess

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

§§ 10a, 129, 192 und 451

IX. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz

Titel: Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz (EG OHG)

§ 11

X. Steuergesetz

Titel: Steuergesetz (StG)

§§ 7, 11 und 119

XI. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Titel: Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG)

§§ 11, 21 und 23

XII. Gesetz über das Universitätsspital Zürich

§ 23

Übergangsbestimmung

XIII. Gesetz über das Kantonsspital Winterthur

§ 22

Übergangsbestimmung

XIV. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung

§§ 13, 16, 17a und 19

Inkrafttreten

XV. Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Titel: Kinderzulagengesetz (KZG)

\$9

XVI. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe

§§ 23, 27 und 36

XVII. Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft

Titel: Landwirtschaftsgesetz (LG)

§§ 57, 60, 123, 124 und 135

XVIII.

B. Genehmigung von Erlassen

I., II. und III.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Wir kehren zurück zu Traktandum 9, Vorlage 4356a, Verwaltungsrechtspflegegesetz.

9. Verwaltungsrechtspflegegesetz

Antrag des Regierungsrates vom 27. September 2006 und geänderter Antrag der STGK vom 16. Februar 2007 **4356a**

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK): Die Kommission Staat und Gemeinden beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage 4356a zuzustimmen.

In der Kantonsverfassung ist neu vorgesehen, dass der Ombudsmann auch für Gemeinden tätig sein kann, wenn die Gemeinden das ausdrücklich wünschen. Wie in einem solchen Fall organisatorisch und finanziell vorgegangen werden muss, regelt diese Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Die Gemeinden müssen eine Übergangsfrist von einem Jahr gewähren, damit sich der Ombudsmann auf die Ausweitung oder im umgekehrten Fall auf die Reduktion seiner Aufgaben vorbereiten kann, beispielsweise durch die Anstellung von neuem Personal. Sie müssen sich überdies an den Kosten beteiligen. Die Bandbreite von einem bis vier Franken pro Gemeindeeinwohner lässt einen relativ grossen Ermessensspielraum, den die Gemeinden aber dadurch beeinflussen können, dass sie sich absprechen, ob und wie viele von ihnen die Dienste der Ombudsstelle in Anspruch nehmen. Je optimaler die Kapazitäten der Ombudsstelle ausgelastet sind, umso kostengünstiger ist es für die Gemeinden. Den definitiven Beitrag setzt der Kantonsrat fest.

Mit Paragraf 94a wird eine neue Regelung über die Schweigepflicht in das VRG aufgenommen. Diese Bestimmung wurde ausführlich und kontrovers diskutiert, denn es geht um sehr sensible Informationen. Grundsätzlich gilt die Schweigepflicht. Wenn jemand zum Ombudsmann geht, muss er oder sie damit rechnen können, dass das Anliegen vertraulich behandelt wird. Die Schweigepflicht gilt vor allem dem Schutz der Rat suchenden Person. Nicht schweigen darf der Ombudsmann aber, wenn er etwas strafrechtlich Relevantes erfährt. Das muss er zur Anzeige bringen. Diese Regelung über die Schweigepflicht wird hier explizit aufgenommen, um so Auskunftsbegehren von Drittpersonen über ihre eigenen Daten abweisen zu können. Im Rahmen

der Abklärungen des Ombudsmannes gelangen immer wieder Daten über Drittpersonen in seinen Besitz, die dann mit Hinweis auf das Datenschutzgesetz eingesehen werden können. Das bringt den Ombudsmann in eine schwierige Lage, denn damit wird unter Umständen die Person gefährdet, die dem Ombudsmann vertrauliche Informationen mitgeteilt hat. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass der Schutz der Rat suchenden Person in diesem Fall über dem Interesse der Person steht, die Einsicht in ihre eigenen Daten verlangt.

Die Schweigepflicht kann aber in zwei Ausnahmen entfallen. Zum einen, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist. Dies bedingt, dass der Ombudsmann mit ihr über allfällige Nachteile spricht. Zum anderen wird der Ombudsmann dann von der Schweigepflicht entbunden, wenn er dank der Weitergabe von Informationen grossen Schaden für den Kanton abwenden kann. Mit der Weitergabe von Informationen ist ausdrücklich die Weitergabe an andere Amtsstellen gemeint, nicht die Weitergabe an die Öffentlichkeit via Medien.

Eine Minderheit möchte lieber auf Paragraf 94a verzichten, mit dem Argument, dass der Ombudsmann, den es immerhin schon seit 20 Jahren gibt, bisher gut ohne diese Bestimmung ausgekommen ist und es deshalb keine Spezialregelung braucht. Die Kommissionsmehrheit ist allerdings der Ansicht, dass jede Person im Sinne der Transparenz wissen soll, dass der Ombudsmann kein Pfarrer ist, der dem absoluten Beichtgeheimnis untersteht, sondern dass er in ganz bestimmten Fällen, nach einer Interessenabwägung, Informationen weitergeben darf. Die Daten in seinem Besitz sollen aber stärker geschützt sein, als es das Informations- und Datenschutzgesetz, dem jede andere Amtsstelle untersteht, eigentlich vorsieht. Auch die Kommission hat also eine Interessenabwägung vorgenommen und in diesem Fall im Sinne des Ombudsmannes entschieden.

Wir ersuchen Sie, unserer Argumentation zu folgen und dieser Änderung des VRG zuzustimmen. Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Barbara Bussmann (SP, Volketswil): Die SP ist für Eintreten auf diese Vorlage. Sie ist nötig, weil in der neuen Verfassung die Möglichkeit für die Gemeinden besteht, die Dienste der Ombudsstelle in Anspruch zu nehmen. Der erste Teil dieses Geschäftes gab in der Kommission keinen grossen Anlass zur Diskussion. Beim zweiten Teil, beim Paragrafen 94a sind wir nicht gleicher Meinung wie die Regierung. Wir

finden diese spezielle Regelung unnötig. Genau begründen werde ich dies bei der Begründung unseres Minderheitsantrags.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Auch wir beantragen Ihnen, auf dieses Geschäft einzutreten, weil die neue Verfassung dies so vorsieht und insbesondere, weil sich die Ombudsperson oder die Ombudsstelle hier einrichten muss, wenn die Gemeinden von dieser Möglichkeit neu Gebrauch machen. Zu Artikel 94a werde ich beim entsprechenden Minderheitsantrag sprechen.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Auch die Grünen sind für Eintreten. Zum Minderheitsantrag der SP nehme ich in der Detailberatung Stellung. Die Grünen werden den Minderheitsantrag der SP ablehnen und der Regierung zustimmen. Besten Dank.

Katharina Kull-Benz (FDP, Zollikon): Auch wir sind für Eintreten auf dieses Gesetz. Zum Minderheitsantrag werde ich später sprechen. Diesen lehnen wir ab.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress I. §§ 88, 89 und 94

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 94a

Minderheitsantrag von Barbara Bussmann, Ueli Annen, Benedikt Gschwind, Ruedi Lais (in Vertretung von Andrea Sprecher) und Rolf Steiner:

§ 94 a. wird gestrichen.

Bruno Walliser (SVP, Volketswil), Präsident der STGK: Ich habe meine Ausführungen bereits beim Eintreten dargelegt. Ich verzichte auf weitere Ausführungen und bitte Sie einfach, den Minderheitsantrag von Barbara Bussmann abzulehnen. Dankeschön.

Barbara Bussmann (SP, Volketswil): Die Stärke einer Ombudsperson ist ihre Machtlosigkeit. Sie steht ausserhalb des Verwaltungsapparates und darf Fragen stellen, Empfehlungen äussern, aber keine Weisungen erteilen. Es ist ihre Aufgabe, Anliegen und Sorgen anzuhören, sie ernst zu nehmen, eventuell zu erklären oder zu vermitteln, aber immer auf der Basis von Respekt und Verständnis. Es ist nicht ihre Pflicht, Disziplinar- oder Strafuntersuchungen zu führen. Darum sehen wir auch nicht ein, warum sie umfangreiche Akten anlegen soll. Sollte die Ombudsperson bei der Erfüllung ihrer Aufgabe auf strafrechtlich relevante Verfehlungen von Verwaltungsangestellten stossen, so ist sie verpflichtet, die Strafuntersuchungsbehörden zu informieren. Selbstverständlich sollte sie auch die zuständige Amtsstellenleitung oder die Departmentsvorsteherin oder den Departementsvorsteher informieren, falls sie bei ihrer Arbeit zum Beispiel Kenntnis von Mobbing erhalten sollte; genau so, wie das bis heute auch gemacht wurde.

In der Weisung der Vorlage wird die Notwendigkeit stipuliert, die Schweigepflicht gegenüber anderen Mitarbeitern des Staates verschärfen zu müssen. So soll sie das Recht auf Akteneinsicht von Personen, über die sie Akten angelegt hat, verweigern können. Wir sind aber dezidiert der Meinung, dass eine spezielle Regelung der Schweigepflicht der Ombudsperson nicht nötig, nicht richtig und auch nicht sinnvoll ist. Auch für die Ombudsperson sollen die Regelungen im Informations- und Datenschutzgesetz (*IDG*) gelten.

Wir stellen darum den Antrag, den ganzen Paragrafen 94a aus der Vorlage zu streichen, und danken Ihnen, wenn Sie diesen Antrag unterstützen.

Ernst Meyer (SVP, Andelfingen): Hier konnten uns die Regierung und die Ombudsperson glaubhaft darlegen, dass die vorliegende Fassung für die Ombudsperson richtig und angebracht ist. Die Ombudsperson kann ihre Arbeit nur dann effizient und vor allem einfach lösen innerhalb der Verwaltung, wenn Sie die hier vorgelegte Fassung so genehmigen. So kann die Ombudsperson den Kanton vor grösserem Schaden bewahren und dessen Klientel kennt vor allem auch ihre Rechte und Konsequenzen.

Bitte lehnen Sie den Minderheitsantrag ab und unterstützen Sie die Vorlage der Kommission – wie die SVP!

Christoph Holenstein (CVP, Zürich): Wenn Paragraf 94a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gestrichen würde, wie es der Minderheitsantrag der SP will, wäre die Schweigepflicht der Ombudsperson zu wenig gewährleistet. Die Ombudsperson wäre dann verpflichtet, nach Massgabe des Informations- und Datenschutzgesetzes Dritten Akteneinsicht zu gewähren oder Auskunft zu geben. Die Personen, die sich vertraulich an die Ombudsperson wenden, wären dann zu wenig geschützt. Deshalb ist es richtig und wichtig, die Schweigepflicht der Ombudsperson ausdrücklich im Verwaltungsrechtspflegegesetz aufzunehmen und nur für überwiegende öffentliche Interessen eine Ausnahme zu machen, zum Beispiel bei schwerwiegenden Straftaten für eine Strafanzeige. Die vorgesehene Ausnahmebestimmung des Paragrafen 94a ist nämlich viel strenger gestaltet als die allgemeinen Kriterien des Informations- und Datenschutzgesetzes.

Die CVP lehnt daher den Minderheitsantrag ab.

Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon): Die Ombudsperson untersteht grundsätzlich auch dem Informations- und Datenschutzgesetz. Das heisst, sie darf Informationen persönlicher Natur nicht an die Öffentlichkeit bringen. Es wurden diese Bestimmungen für Ausnahmesituationen geschaffen, die uns der Ombudsmann mit verschiedenen Beispielen sehr anschaulich erläutert hat, quasi eine Spezialschweigepflicht. Die Ombudsperson darf die Informationen nur weitergeben, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist oder wenn schwerwiegende öffentliche oder private Interessen überwiegen. Und mit litera b kann die Ombudsperson nicht an die Öffentlichkeit gehen, sondern sie kann die Informationen an andere Amtsstellen weiterge-

ben, um eben diese Interessen zu wahren. Dies geschieht, wie gesagt, immer im Rahmen des IDG. In der Weisung wird beschrieben, dass schwerwiegende, aber nicht strafrechtlich relevante Missstände in der Verwaltung auftauchen können. Es kann nicht sein, dass der Ombudsmann in solchen Fällen nichts unternehmen kann. Eine Interessenslage ist abzuwägen und es ist zurückhaltend vorzugehen. Auch für den Ombudsmann gibt es den übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund, wie uns erläutert wurde, dass er in einem Notstand oder in einer schwierigen Situation bestimmte Informationen weiterleiten kann. Es ist in diesem Fall ein Akt der Ehrlichkeit, wenn man die Leute darauf aufmerksam macht.

Wir bitten Sie deshalb, den Minderheitsantrag der SP abzulehnen und dem Antrag der STGK zuzustimmen. Besten Dank.

Heinz Jauch (EVP, Dübendorf): Ich kann mich sehr kurz fassen. Im Gegensatz zur SP-Fraktion ist die EVP-Fraktion der Überzeugung, dass die vorgesehene Regelung der Schweigepflicht im Paragrafen 94a im Verwaltungsrechtspflegegesetz Bestand haben sollte und Bestand haben muss. Der amtierende Ombudsmann konnte anhand von praktischen Beispielen überzeugend darlegen, dass die vorgesehene Regelung der Schweigepflicht sinnvoll und auch notwendig erscheint; das ist übrigens ja auch so im Antrag der Regierung enthalten.

Die EVP-Fraktion stimmt der Vorlage zu und bittet Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Katharina Kull-Benz (FDP, Zollikon): Auch die FDP-Fraktion lehnt den Minderheitsantrag von Barbara Bussmann ab. Die Schweigepflicht gegenüber Dritten zu eigenen Personendaten gilt es für den Ombudsmann in diesem Paragrafen über die Regelung des Datenschutzgesetzes hinaus zu bestimmen, wie wir bereits gehört haben, auch wenn so die Einsicht für Drittpersonen verweigert werden kann, sowohl während wie auch nach Abschluss eines Verfahrens. In diesem Fall wird vom Grundsatz abgewichen, nach Abschluss eines Verfahrens Einsicht in alle Daten zu gewähren. Die Schweigepflicht soll jedoch nicht absolut geregelt werden, sondern in Ausnahmefällen, falls schwerwiegende öffentliche und private Interessen vorliegen, entfallen. Es liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse, dass die Verwaltungstätigkeit korrekt ausgeübt werden kann und die Verantwortli-

chen die Informationen dazu erhalten. Bestimmte Sachverhalte innerhalb der Verwaltung können vom Ombudsmann auf diese Weise einem Direktionsvorsteher oder einer Direktionsvorsteherin gemeldet werden.

Aus diesen Gründen lehnen wir den Minderheitsantrag von Barbara Gutmann ab.

Benedikt Gschwind (SP, Zürich): Zunächst eine Vorbemerkung. Ich finde es schön, dass wir heute dieses Gesetz beraten können, in Unkenntnis, wer in den nächsten vier Jahren Ombudsperson im Kanton Zürich ist. Man wird uns also nie den Vorwurf machen können, wir hätten eine «Lex X» oder eine «Lex Y» gemacht, weil wir einen bestimmten Amtsinhaber oder eine bestimmte Amtsinhaberin vor Augen haben. Ich glaube, das ist ein interessanter Nebenaspekt bei der Terminierung dieses Geschäftes.

Die SP-Fraktion ist, wie Sie schon gehört haben, für Streichung dieser litera a. Um was geht es uns? Wer in einer Konfliktsituation bei der Ombudsperson Rat sucht, für den ist das Vertrauen in die Ombudsperson ganz elementar. Und dazu gehört die Verschwiegenheit. Dass die Ombudsperson bei Verletzung des Strafgesetzes einschreiten kann, ist klar; dazu braucht es keine Gesetzesänderung. In allen anderen Fällen muss die Rat suchende Bürgerin, Bewohnerin oder Angestellte des Kantons die Gewissheit haben, dass ohne ihre Einwilligung nichts nach aussen dringt. Dass es bei einer Konfliktlösung naturgemäss wichtig ist, dass die Ombudsperson bei den involvierten Parteien intervenieren kann, ist eine andere Sache. Natürlich ist dies so. Hier kommt es auf das Verhandlungsgeschick der Ombudsperson an, die Rat suchende Person von einer solchen Intervention im Interesse einer Lösungsfindung zu überzeugen. Aber diese muss mit einer solchen Intervention einverstanden sein, und dieses Interesse gewichten wir höher als eben die Effizienz der Arbeit der Ombudsperson, wie es Ernst Meyer gesagt hat, oder auch das Interesse einer Magistratsperson.

Wie Barbara Bussmann erläutert hat, genügen die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Information und den Datenschutz in Sachen Schweigepflicht. Es braucht keine Ausnahmeregelung. Stimmen Sie deshalb dem Minderheitsantrag zu! 14981

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag mit 104: 50 Stimmen ab.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in etwa vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Amt als kantonaler Ombudsmann von Markus Kägi, Niederglatt

Ratssekretär Raphael Golta verliest das Rücktrittsschreiben: «Gesuch um vorzeitige Entlassung aus dem Amt als kantonaler Ombudsmann.

Am 15. April 2007 wurde ich in den Regierungsrat des Kantons Zürich gewählt. Ich habe diese Wahl angenommen. Aus diesem Grund ersuche ich Sie, mich nach Ablauf der Rekursfrist vom 26. April 2007 vorzeitig per 30. April 2007 aus dem Amt als kantonale Ombudsperson zu entlassen.

Am 1. November 1996 trat ich dieses Amt mit grosser Freude und vielen Erwartungen an. Ich kann nicht verhehlen, dass diese Freude bis am letzten Tag geblieben ist. Sie haben mir während der vergangenen zehn Jahre Ihr Vertrauen geschenkt, dafür bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen.

Ohne die überaus grosse Unterstützung durch meine juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen im anspruchsvollen Sekretariat hätte ich diese Leistung während der vergangenen Jahre nicht erbringen können. Dafür bedanke ich mich ebenfalls bei meinem Team. Selbstverständlich gilt mein Dank auch meinen Stellvertreterinnen, die so flexibel waren, bei meinen Abwesenheiten einzuspringen.

Nun habe ich «die Seiten gewechselt» und hoffe natürlich, dass ich mit meinem Nachfolger oder meiner Nachfolgerin möglichst wenig zu tun haben werde. Ich bitte Sie, sehr verehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, der wichtigen Institution Ombudsperson Sorge zu tragen, weil Sie damit den Einwohnerinnen und Einwohnern unseres schönen Kantons Zürich die Möglichkeit geben, sich bei Konflikten mit der kantonalen Verwaltung an eine neutrale Stelle zu wenden. Dadurch wird vielfach verhindert, dass der Bürger oder die Bürgerin sich von unserem Staat abwendet, und das können und wollen wir uns nicht leisten.

Ich wünsche bereits heute meiner Nachfolgerin oder meinem Nachfolger alles Gute und viel Befriedigung für diese sehr anspruchsvolle und schöne Tätigkeit – eine Tätigkeit, die äusserst privilegiert ist.

Mit freundlichen Grüssen, Markus Kägi.»

Ratspräsident Hartmuth Attenhofer: Ombudsmann Markus Kägi, Niederglatt, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte, hat der Kantonsrat auch über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem vorzeitigen Rücktritt des Ombudsmann einverstanden sind.

Das ist der Fall. Der Rücktritt, rückwirkend per 30. April 2007 ist genehmigt.

Meine Damen und Herren, Sie haben soeben den vorzeitigen Rücktritt des kantonalen Ombudsmanns, Markus Kägi, genehmigt. Was passiert wäre, wenn Sie diesen Rücktritt nicht genehmigt hätten, ist rechtlich nicht ganz klar. (*Heiterkeit.*) Dass aber Markus Kägi am 21. Mai 2007 sein Amt als Regierungsrat antritt, ist sonnenklar. Es ist folglich müssig, darüber zu rätseln, ob und wie das Gesetz über die politischen Rechte zu interpretieren oder umzuschreiben wäre. Die beiden Ämter Ombudsmann und Regierungsrat schliessen sich ja gegenseitig aus und Markus Kägi hat seine Wahl als Regierungsrat angenommen.

Markus Kägi ist am 8. Juli 1996 vom Kantonsrat im dritten Wahlgang zum neuen Ombudsmann gewählt worden. Sein Amt trat er am 1. November des gleichen Jahres an. Er ersetzte damit den in den Ruhestand getretenen ersten kantonalzürcherischen Ombudsmann, den ehemaligen CVP-Kantonsrat Adolf Wirth. Markus Kägi wurde vom Kantons-

rat jeweils in stiller Wahl wiedergewählt; letztmals am 30. Mai 2005 für eine weitere vierjährige Amtsdauer.

Um die fast elfjährige Tätigkeit des abgetretenen Ombudsmannes zu würdigen, soll man ihn an seinem von ihm selbst gesteckten hohen Ziel messen. Im Leitbild der kantonalen Ombudsstelle lesen wir: «Unser Ziel ist es, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat zu stärken und die Glaubwürdigkeit der Behörden zu fördern. Wir unterstützen diese in ihrem kundenorientierten und transparenten Handeln. Dem Bürger sind wir diesbezüglich ein kompetenter Ansprechpartner.»

Dass Markus Kägi das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat gestärkt hat, lässt sich anhand zweier Beispiele aufzeigen. Erstens hat die Zahl der Ratsuchenden seit seinem Amtsantritt stetig zugenommen und lag im letzten Kalenderjahr bei 711. Das zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger, die mit Behörden und Amtstellen im Clinch liegen, nicht direkt zum Anwalt rennen oder innerlich emigrieren, sondern dass sie Vertrauen schöpfen in eine unabhängige staatliche Institution, die ihnen Hilfe und Beratung anbieten kann. Und zweitens haben die Wählerinnen und Wähler des Kantons Zürich in ihren Ombudsmann Markus Kägi grosses Vertrauen gesetzt, indem sie ihn bekanntlich am 15. April 2007 zum Regierungsrat gewählt haben.

Markus Kägi hat während seiner ganzen Amtszeit als Ombudsmann sämtliche Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern, welche in die Ombudsstelle eingeladen worden sind, persönlich geführt. Ebenso hat er an sämtlichen Augenscheinen persönlich teilgenommen. Er hat also den Kontakt zur Rat suchenden Bevölkerung ausgesprochen direkt gepflegt. Sein freundliches und aufgeschlossenes Wesen, das den meisten hier im Saal bestens bekannt ist, hat vielen seiner so genannten «Kundinnen» und «Kunden» jenes Vertrauen und jene Sicherheit wieder gegeben, die sie auf Grund ihres persönlichen Erlebens teilweise oder ganz verloren hatten.

Grosse Verdienste hat sich unser scheidender Ombudsmann auch darin erworben, als er das Arbeitsgebiet der kantonalen Ombudsstelle auf ein sehr wichtiges Spektrum ausgeweitet hat: Markus Kägi hat eingeführt, dass Verdachtsmeldungen bezüglich Korruption in der öffentlichen Verwaltung von ihm zur Überprüfung entgegengenommen werden. Das ist ein ganz entscheidender Schritt zur Sicherung einer tadellosen Verwaltung. Er dient letztlich auch dazu, dass die Bevölkerung des Kantons Zürich davon ausgehen kann, dass ihre Behörden und

Amtspersonen ihre Arbeit frei von anhaltendem oder unbegründetem Misstrauen ausführen können.

Da uns Markus Kägi schon in zwei Wochen in einer neuen Amtsfunktion hier im Ratsaal begegnet, und er uns sicher noch lange und regelmässig begegnen wird, habe ich ihm erlaubt, seiner Verabschiedung als kantonalem Ombudsmann heute fernbleiben zu dürfen. Den Dank des Kantonsrates für seine dem Staat und seiner Bevölkerung geleisteten guten und erfolgreichen Dienste hat er aber gleichwohl mit einem Applaus verdient. (Kräftiger Applaus.)

Die zuständigen Stellen sind beauftragt worden, die Nachfolge zu regeln.

Erklärung der SP-Fraktion zum Verbandsbeschwerderecht

Monika Spring (SP, Zürich): Ich verlese Ihnen eine Fraktionserklärung der SP zum Verbandsbeschwerderecht.

Der Gesamtbundesrat geht in die Knie vor den Populisten und sagt plötzlich Ja zur Initiative der Zürcher FDP, welche das Verbandsbeschwerderecht so einschränken will, dass es praktisch wirkungslos würde. Volk und Medien nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass es im Bundesrat Wendehälse gibt, welche ihre Meinung nach Belieben ändern. Dieser Gesinnungswandel ist ein durchsichtiger, wahltaktischer Freundschaftsdienst von Bundesrat Pascal Couchepin für seine eigene Partei, welche schrankenloses Wirtschaftswachstum vor den verantwortungsbewussten Umgang mit Natur und Umwelt stellt. Und das ausgerechnet zum Zeitpunkt, da der dritte Teil des UNO-Klima-Berichtes veröffentlicht wird, der aufzeigt, wie die Klimaerwärmung gestoppt werden könnte: Neben Massnahmen im Verkehrsbereich und bei der Energie-Effizienz sind dies vor allem verstärkte Anstrengungen zum Schutz der Umwelt.

Noch im vergangenen Herbst hatte sich eine Mehrheit des Bundesrates aus wohl begründeten staatspolitischen Überlegungen von der Initiative distanziert. Diese verlangt, dass Gerichte nicht mehr darüber urteilen sollen dürfen, ob ein Vorhaben geltendes Recht verletzt, wenn das Volk darüber abgestimmt hat. Dass damit die Gewaltentrennung in Frage gestellt und die Gerichte desavouiert werden, das passt auch vielen Exponentinnen und Exponenten der Freisinnigen Partei selber nicht. Die SVP hingegen freuts. Skrupellos fordern sie jetzt die vollständige Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts.

SVP und FDP scheinen – im Gegensatz zu den meisten andern Parteien – immer noch nicht begriffen zu haben, dass dringender Handlungsbedarf bezüglich der Klimaerwärmung besteht und dass die Umweltverbände als Anwälte von Natur und Umwelt dabei eine äusserst wichtige Rolle spielen.

Die SP wird, zusammen mit allen verantwortungsbewussten Kräften in diesem Land, nicht zulassen, dass das Verbandsbeschwerderecht abgeschafft wird. Dieses ist ein wichtiges Instrument, welches von der Verbänden sehr verantwortungsvoll eingesetzt wird und welches vor allem auch eine wichtige präventive Wirkung hat für eine nachhaltige Entwicklung unseres Landes und den Erhalt der Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen. Ich danke Ihnen.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- Risiken für die Reputation der ZKB
 Dringliches Postulat Ruedi Lais (SP, Wallisellen) (vorläufig zurückgestellt)
- Neuer Standort für die Hochschule der Künste Postulat Oliver B. Meier (SVP, Zürich)
- 300 zusätzliche Parkplätze für das USZ
 Postulat Oliver B. Meier (SVP, Zürich)
- Gedruckte Wahllisten mit Namen, die auch bekannt sind Postulat Andrea Kennel Schnider (SP, Dübendorf)
- Transparenz in der Pauschalbesteuerung
 Parlamentarische Initiative Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)
- Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal (BVK) beziehungsweise Umsetzung der Vorlage 3947a
 Dringliche Anfrage Werner Bosshard (SVP, Rümlang)
- Markante Unterschiede bei ungültigen und ungestempelten Wahlzetteln

Anfrage Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden)

Sportförderung von Mädchen und Knaben
 Anfrage Eva Torp (SP, Hedingen)

- Zukünftige Bahninfrastruktur (ZEB) im Kanton Zürich Anfrage Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil)
- Integration der Hochschule für Heilpädagogik in die PHZH Anfrage Karin Maeder-Zuberbühler (SP, Rüti)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 7. Mai 2007 Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 2. Juli 2007.